

Ihre Steuerkanzlei informiert.

SCHAUFENSTER STEUERN 05/2012

Einspruch

Erfolgreicher Widerstand gegen den Steuerbescheid

Außergewöhnliche Belastung

Keine Steuerermäßigung bei Sanierung wegen Asbest

Werbungskosten

Fahrtkosten im Rahmen vollzeitiger Bildungsmaßnahme in voller Höhe absetzbar

Sehr geehrte Mandanten,

das Gesetz zum Abbau der kalten Progression sieht zur steuerlichen Entlastung von Privatbürgern und Unternehmen in zwei Schritten zum 1.1.2013 und 2014 jeweils leichte Abmilderungen beim Steuertarif und dem Grundfreibetrag vor. Das bringt bei einem Jahreseinkommen von 30.000 Euro nur eine monatliche Entlastung von 12,50 Euro. Der Grundfreibetrag liegt derzeit bei 8.004 Euro, bis zu dieser Schwelle fällt keine Einkommensteuer an. Anschließend wirken 14 und in der Spitze dann bis zu 45 Prozent. Der Bundesrat verweigert noch seine Zustimmung und verweist auf die Zusatzbelastung für Länder und Gemeinden angesichts der äußerst klammen Haushaltslage und der generell kommunalen Schuldenlast.

Unabhängig davon, ob das Gesetz so wie geplant oder in abgeänderter Form in Kraft tritt, muss in den kommenden Jahren etwas für den Grundfreibetrag getan werden. Der muss nämlich das steuerfrei zu stellende Existenzminimum zumindest abfangen. Die Inflationsrate liegt derzeit im Jahresdurchschnitt bei rund 2,3 Prozent - in den Vorjahren war es eher ein Prozent oder sogar weniger - sorgt unter anderem dafür, dass das Existenzminimum bald die 8.000er-Schwelle überschreiten wird. 2010 waren es noch 7.656 Euro für Alleinstehende, im laufenden Jahr sind es bereits 7.896 und damit 240 Euro mehr. Angesichts der Preissteigerungen liegt das Existenzminimum nach Silvester voraussichtlich bereits über dem steuerlichen Grundfreibetrag und entspricht dann nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen. Es ist also dringend geboten, sich um eine möglichst zügige Anpassung des Freibetrags zu kümmern.

Damit ist aber noch nicht das Problem der kalten Progression gelöst, das angesichts der drohenden Inflation immer dringender aus der Welt geschafft werden muss. Sonst belasten die Preiserhöhungen durch Lohn- und Gehaltsanpassungen die Arbeitnehmer immer stärker, und die ungerechtfertigt daraus resultierenden Steuermehreinnahmen für den Fiskus füllen die Kassen immer praller.

Eine informative Lektüre wünscht Ihnen

Angela Montag
Steuerberaterin

Montag Steuerberatungsgesellschaft mbH
Alt-Niedereschbach 27, 60437 Frankfurt am Main
Telefon: 069-5076702 | Telefax: 069-5076703
www.stb-montag.de | angela.montag@stb-montag.de

Inhalt

Hinweis:

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen. Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.

Alle Steuerzahler

- Einspruch: Erfolgreicher Widerstand gegen den Steuerbescheid
- Außergewöhnliche Belastung: Keine Steuerermäßigung bei Sanierung wegen Asbest
- Werbungskosten: Fahrtkosten im Rahmen vollzeitiger Bildungsmaßnahme in voller Höhe absetzbar

Unternehmer

- Betriebsprüfung: Finanzbeamte kommen zeitiger ins Haus
- Verdeckte Gewinnausschüttung: Nicht bei Weiterleitung erstatteter Arbeitgeberbeiträge zur Rentenversicherung
- Betriebsprüfung: Beamte müssen Willkür- und Schikaneverbot beachten
- Umsatzsteuer-Voranmeldungen: Pflicht zu elektronischer Abgabe verfassungsgemäß

Kapitalanleger

- Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften in Frankreich
- Durchs Hintertürchen: Pflicht zur elektronischen Abgabe der Steuererklärung
- Steuerverluste: Terminmarktspekulation oder nur ein Wertpapier?
- comdirect-Bank muss ihre Werbung für Visakarten ändern

Immobilienbesitzer

- Mietkaution: Doppelt gemoppelt muss nicht sein
- Hartz IV: Bedürftigkeit kann trotz Immobilienvermögens vorliegen
- Vermieter von Wohnraum darf Kautionszahlung auch noch nach Mietende verlangen
- Ganztägige Kinderbetreuung in einer Eigentumswohnung zulässig?
- Baurecht: Abnahmeverweigerung auch bei kleinen Mängeln

4 Angestellte

- Arbeitszimmer: Verbindung zum Wohn- oder Gartenbereich ist steuerschädlich
- Beiträge zur Arbeitslosenversicherung: Beschränkte Abziehbarkeit laut BFH rechtens
- Verminderte Erwerbsfähigkeit nach Arbeitsunfall: Berechnung der Verletztenrente
- Arbeitsunfall: Nicht bei Ausrutschen auf Salatsoße in Werkskantine

Familie und Kinder

- Sonderausgabenabzug: Steuerentlastung für Eltern bei Unterstützung der Kinder
- Volljährige Kinder: Wann Exmatrikulation und Berufsaufnahme unschädlich sind
- Elterngeld: Steuerfreie Zuschläge für Sonntags- oder Nachtarbeit irrelevant
- Zahlungen eines Ehegatten auf Oder-Konto der Eheleute können der Schenkungsteuer unterliegen

Arbeit, Ausbildung & Soziales

- Nutzung eines Büroarbeitsplatzes für Fortbildung
- Schadenersatzanspruch nach Fehlberatung durch Agentur für Arbeit
- Examensklausur: Nachträgliche Kontaktaufnahme mit Prüfer rechtfertigt Bewertung mit null Punkten nicht
- Studiengebühren: Finanzministerium informiert über lohnsteuerliche Behandlung bei Übernahme durch Arbeitgeber

Bauen & Wohnen

- Elektrosmog: Abschirmung steuerlich absetzbar
- Mieter muss Umstände für in Mietspiegel vorgesehene Abschläge beweisen
- Strom- und Gaskunden erhalten mehr Rechte

12

6

8

10

14

16

18

- Beschwerlicher Weg zur Mülltonne begründet noch keinen Antrag auf Eilrechtsschutz

Ehe, Familie & Erben 20

- Erbschaftsteuer: Den Hauspreis für den Fiskus klein rechnen
- Einkommensteuerschulden des Erblassers: Beim Erben als Nachlassverbindlichkeiten abziehbar
- Erbschaftsteuergesetz: Bundesfinanzministerium tritt Verfahren vor BFH bei
- Erbschaftsteuer: Verwahrlost muss nicht "unbewohnbar" bedeuten
- Außergewöhnliche Belastung: Sittliche Verpflichtung zur Übernahme von Bestattungskosten reicht aus

Medien & Telekommunikation 22

- Herstellergarantie: Internet-Werbung für "AppleCare Protection Plan" rechtswidrig?
- Online-Speicher-Dienst "RapidShare" hat Prüf- und Handlungspflichten in Bezug auf urheberrechtswidrige Downloads
- Abofallen im Internet: Freiheits- und Geldstrafen für Betreiber

Staat & Verwaltung 24

- Abgabe von Steuererklärungen durch Steuerberater: Kontingenzverfahren der Finanzverwaltung rechtens
- Finanzrechtsweg: Nicht für Klage auf Akteneinsicht nach Abschluss des Besteuerungsverfahrens

- Unternehmenssteuern: EU-Kommission verklagt Deutschland
- Verfahrensrecht: Wenn der Europäische Gerichtshof Steuerregeln kritisiert

Bußgeld & Verkehr 26

- Luftraumsperrung nach Vulkanausbruch: Airlines müssen festsitzende Fluggäste betreuen
- Straßenausbau: Wiederkehrende Beiträge verfassungsgemäß
- Zugreisende dürfen von Bundespolizei verdachtsunabhängig kontrolliert werden

Verbraucher, Versicherung & Haftung 28

- "Sparkling-Tea": Aufmachung nicht irreführend
- Bowling mit der Firma: Nicht immer unfallversichert
- Reisemängel genau dokumentieren
- Gemeinsamer Segeltörn birgt für Skipper Haftungsrisiko

Wirtschaft, Wettbewerb und Handel 30

- Steuerbelastung von Unternehmen: In Deutschland im EU-Vergleich hoch
- Umsatzsteuerstatistik 2010: Umsätze um sieben Prozent gestiegen
- Zusammenfassende Meldung: Verpflichtung zu monatlicher Abgabe bei Überschreiten der Betragsgrenze von 50.000 Euro
- eBay-Auktion: Geringer Startpreis spricht nicht gegen Originalware

Alle Steuerzahler

Einspruch: Erfolgreicher Widerstand gegen den Steuerbescheid

Bei rund zwei Drittel der eingelegten Einsprüche bekommen Steuerzahler Recht. Daher lohnt der kostenlose Protest gegen den Einkommensteuerbescheid, und wer sich nur über die Erstattung oder eine unverhofft geringe Nachzahlung seines Steuerbescheides freut und die Schreiben des Fiskus anschließend ungeprüft ablegt, verschenkt meist bares Geld. Denn oft zahlt sich oft aus, gegen den Bescheid vorzugehen. Aus der vom Bundesfinanzministerium veröffentlichten Statistik für 2010 geht hervor, dass von den entschiedenen Einsprüchen mehr als 70 Prozent zu Gunsten der Steuerzahler ausgehen (Az. 2011/0779238).

Neben der erstaunlichen Erfolgsquote gibt es eine Reihe von weiteren guten Argumenten, Einspruch einzulegen und das Geld nicht endgültig in der Staatskasse zu belassen. Denn der Einspruch ist kostenlos. Das gilt unabhängig davon, wer anschließend als Gewinner aus dem Verfahren hervorgeht. Bekommen Bürger erst nach langem Hin und Her Recht, kommt auf die Erstattungsbeträge auch noch ein attraktiver Jahreszins von sechs Prozent hinzu. Solche Renditen lassen sich derzeit bei den Banken kaum erzielen, und über Bundesanleihen schon überhaupt nicht. Gibt es im eigenen Rechtsstreit bereits ein anhängiges Gerichtsverfahren, kann sich daran problemlos beteiligt werden. Bis zur Entscheidung ruht der Einspruch, ohne dass eigene Begründungen eingereicht werden müssen. Geht das Verfahren positiv aus, profitieren Steuerzahler dann automatisch. Ansonsten bleibt alles beim Alten.

Erlässt das Finanzamt nun einen sog. Abhilfebescheid, der dem bei Einlegung des Einspruchs gestellten Antrag voll entspricht, muss das nicht unbedingt das Ende bedeuten, wenn der Steuerpflichtige innerhalb der Einspruchsfrist den Einspruch ausdrücklich erweitert. Das gilt nach dem Urteil vom Finanzgericht Berlin-Brandenburg sogar dann, wenn nicht erkennbar ist, dass jemand anschließend Widerstand leistet und seinen Einspruch als erledigt ansieht (Az. 12 K 12161/08).

Das Einspruchsverfahren bleibt nämlich auch dann anhängig, wenn die Finanzbeamten davon ausgehen, dass der Steuerzahler keinen weitergehenden Antrag mehr verfolgt. Das Einspruchsverfahren erledigt sich

vielmehr erst dadurch, dass der Betroffene in irgendeiner Weise und unter Umständen auch stillschweigend zu erkennen gibt, dass er das Einspruchsverfahren ebenfalls als erledigt ansieht.

Steuerzahler sind daher nicht gehindert, die Begründung nachzuliefern. Das hält ihnen die Option offen, sich hierbei auf eine Gerichtsentcheidungen zu berufen, die zuvor noch nicht bekannt gewesen sein kann. Es kommt nicht selten vor, dass im Hinblick auf zu erwartende, aber noch nicht ergangene Urteile Rechtsbehelfe eingelegt werden, um den Steuerfall offen zu halten. Dies kann im Hinblick auf die Erweiterung keinem verwehrt werden, betonten die Richter.

Außergewöhnliche Belastung: Keine Steuerermäßigung bei Sanierung wegen Asbest

Stellt sich im Nachhinein heraus, dass das gekaufte, selbst gebaute oder als Fertighaus erworbene Gebäude mit asbesthaltigen Faserzementplatten verkleidet ist und dahinter Zwischenwände mit Formaldehyd liegen, so können die Kosten für die Beseitigung dieses Schadens nicht als außergewöhnliche Belastung steuermindernd geltend gemacht werden. Zwar sind Krankheitskosten grundsätzlich steuerlich absetzbar. Doch nach dem Urteil vom Finanzgericht Niedersachsen gilt dies nicht für die Fassadensanierung des Eigenheims. Denn bei Aufwendungen zur Sanierung von Gegenständen wie einer Immobilie, von denen eine konkrete Gefahr für die Gesundheit von Menschen ausgeht, handelt es sich nicht um Maßnahmen zur Heilung von Krankheiten oder zumindest zu deren Linderung, betonten die Richter.

Zudem ist eine Hausbeschädigung durch Asbestbelastung kein unabwendbares Ereignis wie Brand, Erdbeben oder Hochwasser, und darüber hinaus die Anschaffung von schadstoffbelasteten Grundstücken kein plötzlich von außen kommendes, willentlich nicht beeinflussbares Ereignis. Da spielt es keine Rolle, dass schon allein wegen der allgemein bekannten Schädlichkeit von Asbestfasern eine abstrakte Gesundheitsgefährdung anzunehmen ist. Vielmehr müssen mindestens konkret zu befürchtende Gesundheitsschäden vorliegen, die eine sofortige Sanierung unerlässlich macht. Ansonsten sind die Baumaßnahmen als eine steuerlich nicht zu berücksichtigende Gesundheitsvorsorge zu



beurteilen. Hierbei geht es nämlich allenfalls darum, möglicherweise später drohende Gesundheitsgefahren vorzeitig zu vermeiden.

Betroffene Hauseigentümer müssen eine konkrete Gesundheitsgefährdung daher durch ein von einer zuständigen amtlichen technischen Stelle erstelltes Gutachten nachweisen. Der Bundesfinanzhof hatte zwar im November 2010 (Az. VI R 17/09) entschieden, dass für den Nachweis von Krankheitskosten nicht mehr zwingend ein vor Beginn der Behandlung eingeholtes amts- oder vertrauensärztliches Gutachten eingeholt werden muss. Trotz dieser Erleichterung bleibt der Steuerzahler aber weiterhin verpflichtet, die medizinische Indikation der getätigten Aufwendungen nachzuweisen. Dabei trägt er das unkalkulierbare Risiko, dass ein Sachverständiger im Nachhinein die medizinische Indikation möglicherweise nicht mehr verlässlich feststellen kann. Dieser Gefahr kann er entgehen, wenn er vor Beginn der Maßnahme auf eigene Initiative ein Attest einholt.

Bei Asbestbelastung müssen die Hausbesitzer also durch Attest nachweisen, dass die Sanierung ihrer Immobilie zur Beseitigung einer konkreten Gesundheitsgefährdung infolge der Freisetzung eines Schadstoffs in das Innere des Hauses unverzüglich erforderlich ist und möglicherweise sogar bereits hierdurch verursachte Krankheiten vorliegen.

Werbungskosten: Fahrtkosten im Rahmen vollzeitiger Bildungsmaßnahme in voller Höhe absetzbar

Fahrten zwischen der Wohnung und einer vollzeitig besuchten Bildungseinrichtung können wie Dienstreisen in voller Höhe und nicht nur beschränkt in Höhe der Entfernungspauschale als Werbungskosten abgezogen werden. Dies stellt der Bundesfinanzhof (BFH) mit zwei Urteilen und unter Änderung seiner bisherigen Rechtsprechung klar. Nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nr. 4 Einkommensteuergesetz (EStG) sind Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte nur beschränkt, nämlich in Höhe der Entfernungspauschale von derzeit 0,30 Euro je Entfernungskilometer, als Werbungskosten

abziehbar. Als regelmäßige Arbeitsstätte hat der BFH bislang auch Bildungseinrichtungen (zum Beispiel Universitäten) angesehen, wenn diese über einen längeren Zeitraum zum Zwecke eines Vollzeitunterrichts aufgesucht werden. Fahrtkosten im Rahmen einer Ausbildung waren deshalb nicht in tatsächlicher Höhe, sondern der Höhe nach nur beschränkt abzugsfähig.

Hieran hält der BFH nicht länger fest. Auch wenn die berufliche Aus- oder Fortbildung die volle Arbeitszeit des Steuerpflichtigen in Anspruch nimmt und sich über einen längeren Zeitraum erstreckt, sei eine Bildungsmaßnahme regelmäßig vorübergehend und nicht auf Dauer angelegt. Deshalb hat der BFH in der Sache VI R 44/10 die Fahrtkosten einer Studentin zur Hochschule im Rahmen eines Zweitstudiums als vorweggenommene Werbungskosten zum Abzug zugelassen. In dem Verfahren VI R 42/11 hat der BFH die Aufwendungen eines Zeitsoldaten für Fahrten zur Ausbildungsstätte, die im Rahmen einer vollzeitigen Berufsförderungsmaßnahme angefallen waren, ebenfalls in tatsächlicher Höhe berücksichtigt.

Allerdings betont der BFH, dass Aufwendungen für Dienstreisen (auch bei Inanspruchnahme der Kilometerpauschale) steuerlich nur berücksichtigt werden können, wenn der Steuerpflichtige den Fahrtaufwand tatsächlich getragen hat. Bei Anwendung der Entfernungspauschale komme es darauf nicht an.

Bundesfinanzhof, Urteile vom 09.02.2012, VI R 42/11 und VI R 44/10

Unternehmer

Betriebsprüfer kommen zeitiger ins Haus

Ab 2012 gibt es eine Außenprüfung im Jahrestakt, die bundeseinheitlich geregelt ist. Das soll zur Erhöhung der Planungssicherheit auf Seiten der Unternehmen und auch der Finanzverwaltung beitragen und ergibt sich aus einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Betriebsprüfungsordnung. Die einzelnen Finanzämter dürfen sich dabei die Steuerpflichtigen nach eigenem Ermessen auswählen, die für eine zeitnahe Betriebsprüfung in Betracht kommen. Die Visite bei den Firmen vor Ort gilt als zeitnah, wenn die Prüfungsperiode einen oder mehrere aktuelle Besteuerungszeiträume umfasst und die Bereitschaft von Unternehmen und Finanzbehörde zu Effizienz und Kooperation vorliegt. Das beinhaltet zumindest den letzten Veranlagungszeitraum, für den eine Steuererklärung abgegeben wurde. Eine zeitnahe Betriebsprüfung kann also nur für die Zeiträume durchgeführt werden, zu denen dem Finanzamt rechtsverbindliche und vollständige Formulare nebst Anlagen und bei Gewerbetreibenden auch Bilanzen vorliegen. Bevor alles beginnt, müssen die Finanzbeamten an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) als Überwachungsbehörde mitteilen, welche Firmen sie ausgewählt haben. Bei großen Konzernen schickt das BZSt dann je nach Bedarf auch schon mal einen Bundesprüfer, wenn etwa ausländische Betriebsstätten existieren oder das Unternehmen auf mehrere Regionen verteilt ist.

Über das Ergebnis der zeitnahen Betriebsprüfung wird dann ein Prüfungsbericht erstellt, damit der Steuerpflichtige und auch der Folgeprüfer über die in der Prüfung getroffenen Feststellungen informiert sind. Dabei werden die geänderten Besteuerungsgrundlagen hinsichtlich der Sach- und Rechtslage so detailliert wiedergegeben, dass Grund und Höhe nachvollziehbar sind. Führt der Besuch hingegen zu keiner Änderung, gibt es lediglich die Mitteilung über die ergebnislose Prüfung. Diese Neuregelungen werden erstmals für Außenprüfungen angewendet, die nach dem 1. Januar 2012 angeordnet werden.

Das Vorhaben der bundeseinheitlich geregelten zeitnahen Betriebsprüfung soll insbesondere den Missstand beseitigen, dass sich die Unternehmen über das erhebliche zeitliche Auseinanderfallen der zu prüfenden Veranlagungszeiträume und dem Jahr der Durchführung beschweren. Es kommt nicht selten vor, dass im laufenden Jahr noch die Zeiträume 2004 bis 2006 Gegenstand der Außenprüfung sind. Das

führt zu erheblicher Rechts- und Planungsunsicherheit. Allerdings ist die zeitnahe Betriebsprüfung nicht für alle Unternehmen sinnvoll und praktikabel umsetzbar. So wird sich beispielsweise der Zwei-Mann-Betrieb kaum freuen, wenn bei ihm permanent ein Betriebsprüfer im Büro sitzt.

Keine vGA bei Weiterleitung erstatteter Arbeitgeberbeiträge zur Rentenversicherung

Leitet eine Kapitalgesellschaft an sie erstattete Rentenversicherungsbeiträge an eine Arbeitnehmerin, die zugleich Ehefrau des Alleingesellschafters ist, weiter, ist darin keine verdeckte Gewinnausschüttung an den Gesellschafter zu sehen. Das hat das Finanzgericht (FG) Münster entschieden. Die Richter ließen die Revision zum Bundesfinanzhof zu. Der Kläger ist Alleingesellschafter und Geschäftsführer einer GmbH, bei der seine Ehefrau als kaufmännische Angestellte beschäftigt ist. Die GmbH führte für die Ehefrau seit Beginn des Beschäftigungsverhältnisses Rentenversicherungsbeiträge ab. Eine Überprüfung des Sozialversicherungsträgers kam zu dem Ergebnis, dass die Ehefrau nicht der Sozialversicherungspflicht unterliegt. Er erstattete deshalb im Streitjahr 2006 die bisher entrichteten Rentenversicherungsbeiträge. Dabei wurde der Arbeitgeberanteil an die GmbH ausbezahlt. Diese leitete den Erstattungsbetrag an die Ehefrau weiter.

Das beklagte Finanzamt behandelte die Weiterleitung als verdeckte Gewinnausschüttung, da sie einem Fremdvergleich nicht standhalte. Es erhöhte dementsprechend die Einkünfte des Klägers aus Kapitalvermögen. Der Kläger meint, dass die Beträge stattdessen als Arbeitslohn bei seiner von ihm getrennt veranlagten Ehefrau zu erfassen seien.

Das FG gab der Klage statt. Die Ehefrau des Klägers habe bereits keinen Vermögensvorteil erlangt, da sie durch die Erstattung der für sie geleisteten Beiträge Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung verloren habe. Auch die GmbH habe keine Vermögenseinbuße erlitten, weil sie lediglich den ihr erstatteten Betrag weitergeleitet habe. Darüber hinaus sei die Zahlung durch das Anstellungs- und nicht durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst. Denn die Zahlung auch des Arbeitgeberanteils stelle wirtschaftlich gesehen eine Gegenleistung für die Arbeitsleistung dar.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 21.03.2010, 7 K 4640/09 E



Betriebsprüfung: Beamte müssen Willkür- und Schikaneverbot beachten

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit dem am 14. März 2012 veröffentlichten Urteil (Az. VIII R 8/09) entschieden, dass die Anordnung einer Außenprüfung wegen Verstoßes gegen das Willkür- und Schikaneverbot rechtswidrig sein kann. Zwar darf eine Außenprüfung grundsätzlich voraussetzungslos angeordnet werden. Sie muss aber dem Zweck dienen, die steuerlichen Verhältnisse des Geprüften aufzuklären. Lässt sich das Finanzamt von anderen, sachfremden Erwägungen leiten, kann dies gegen das Willkür- und Schikaneverbot verstoßen mit der Folge, dass die Anordnung rechtswidrig ist.

Im Urteilsfall hatte der Adressat der Prüfungsanordnung, ein selbständig tätiger Rechtsanwalt, detailliert und nachvollziehbar dargelegt, dass seine steuerlichen Verhältnisse seit Jahren unverändert und bekannt waren. Das Finanzamt habe die Prüfung bei ihm nur angeordnet, weil er einen Beamten der Finanzverwaltung vertrete, der behaupte, vom Vorsteher seines Amtes gemobbt worden zu sein. Zwei weitere Mandanten von ihm hätten sich mit entsprechenden Vorwürfen an den Petitionsausschuss gewandt und Erfolg gehabt. Zeitgleich habe die Finanzverwaltung unter anderem Außenprüfungen bei den beiden mit den Petitionen befassten Abgeordneten und dem Vorsitzenden des Petitionsausschusses veranlasst.

Der BFH hat die Vorentscheidung aufgehoben und die Sache an das Finanzgericht zurückverwiesen; dieses muss nun den Sachverhalt weiter aufklären. Geklärt werden muss insbesondere, ob der Prüfungsanordnung außersteuerliche Gesichtspunkte zu Grunde liegen.

Faustregel

Die Anordnung kann ermessensfehlerhaft sein, wenn sich das Finanzamt maßgeblich von sachfremden Erwägungen leiten lässt und der Zweck der Prüfung der steuerlichen Verhältnisse in den Hintergrund tritt.

Umsatzsteuer-Voranmeldungen: Pflicht zu elektronischer Abgabe verfassungsgemäß

Die gesetzliche Verpflichtung des Unternehmers, die Umsatzsteuer-Voranmeldungen dem Finanzamt grundsätzlich durch Datenfernübertragung elektronisch zu übermitteln, ist verfassungsgemäß. Dies stellt der Bundesfinanzhof (BFH) klar.

Rechtlicher Hintergrund: Seit dem 01.01.2005 müssen Umsatzsteuer-Voranmeldungen dem Finanzamt elektronisch übermittelt werden. Auf Antrag kann das Finanzamt zur Vermeidung unbilliger Härten darauf verzichten. Dann muss wie bisher eine Papiererklärung eingereicht werden. Das Finanzamt muss dem Antrag entsprechen, wenn die elektronische Übermittlung für den Unternehmer wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist, etwa weil die Schaffung der technischen Voraussetzungen nur mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand möglich wäre, oder wenn der Unternehmer nach seinen individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, die Möglichkeiten der Datenfernübertragung zu nutzen.

Im Streitfall hatte eine GmbH & Co. KG den Antrag gestellt und die Verfassungswidrigkeit der Pflicht zur elektronischen Datenübermittlung gerügt.

Dem ist der BFH nicht gefolgt. Die elektronischen Daten könnten von den Finanzämtern automatisch weiterverarbeitet werden. Dies diene unter anderem der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und erleichtere die notwendige Kontrolle. Die Regelung sei auch verhältnismäßig. Denn die Härtefallregelung berücksichtige die berechtigten Belange der Steuerpflichtigen ausreichend.

Ob die Klägerin mit Erfolg eine unzumutbare Härte geltend machen kann, blieb vor dem BFH offen. Ohne Erfolg hatte die Klägerin allerdings das hohe Alter und die mangelnde Computererfahrung ihrer Geschäftsführer geltend gemacht. Beides galt zumindest für zwei ihrer insgesamt vier Geschäftsführer nicht. Dass diese nur zum Schein bestellt seien, ließ der BFH nicht gelten. Über den Antrag der Klägerin muss das Finanzamt nun noch einmal entscheiden, weil es sein Ermessen im ersten Durchgang fehlerhaft ausgeübt hatte.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 14.03.2012, XI R 33/09

Kapital- anleger

Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften in Frankreich

Wer während der Zeit, in der er Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften erzielt hat, in Frankreich wohnte und somit in Deutschland mit diesen Einkünften weder unbeschränkt noch beschränkt einkommensteuerpflichtig war, muss daraus resultierende steuerliche Nachteile hinnehmen. Dies zeigt ein vom Finanzgericht (FG) Düsseldorf entschiedener Fall.

Die Kläger wohnten von 2001 bis 2004 in Frankreich. Sie veräußerten während dieser Zeit Wertpapiere und erlitten aus diesen Wertpapiergeschäften Verluste. Die Verluste konnten nach französischem Recht vorgetragen und mit Gewinnen aus Wertpapiergeschäften späterer Jahre verrechnet werden. Ende 2004 zogen die Kläger nach Deutschland zurück. Sie erzielten 2005 einen Gewinn aus privaten Veräußerungsgeschäften und beehrten die Verrechnung der in Frankreich erlittenen Verluste mit diesem Gewinn. Das Finanzamt lehnte dies ab. Die Kläger machten geltend, dies verstoße gegen Europäisches Gemeinschaftsrecht. Hätten sie die Verluste in Deutschland erlitten, wäre ein Verlustvortrag zulässig gewesen.

Das FG Düsseldorf hat die Klage abgewiesen. Der Ausschluss der Verrechnung verstoße weder gegen die Niederlassungsfreiheit noch gegen die Arbeitnehmerfreizügigkeit.

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 14.01.2012, 13 K 1501/10 F

Durchs Hintertürchen: Pflicht zur elektronischen Abgabe der Steuererklärung

Ab dem Veranlagungszeitraum 2011 müssen Steuerpflichtige, die Gewinneinkünfte erzielen, ihre Steuererklärung elektronisch abgeben. Das betrifft nicht nur Gewerbetreibende und Freiberufler, sondern auch alle, die Beteiligungen an gewerblichen Fonds halten. Ausnahmen will der Gesetzgeber nicht erlauben.

Darauf weist der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) in einer Pressemitteilung vom 19.4.2012 hin.

Betroffene übersähen leicht, so die Warnung des DStV, dass auch eine bloße Beteiligung an einem gewerblichen Fonds, wie oft bei Immobilien üblich, zu Gewinneinkünften und damit zur neuen Übermittlungspflicht führe. Gerade für ältere, weniger technikversierte Steuerpflichtige dürfte dies eine unnötige Belastung bedeuten. Vielen wird obendrein nicht einmal der Unterschied zu einer gewöhnlichen Kapitalanlage bewusst sein.

Der DStV hat daher eigenen Angaben zufolge gegenüber dem Bundesfinanzministerium eine Ausnahme für Steuerpflichtige, die allein aufgrund einer Fondsbeteiligung zur elektronischen Datenübermittlung verpflichtet sind, angeregt. Da der Gesetzgeber nicht danach differenziert, ob die Gewinneinkünfte im Einzelfall überwiegen, soll es nach der Antwort des Ministeriums aber keine Abkehr von der Pflicht geben! DStV, Pressemitteilung 10/12 vom 19.4.2012

Steuerverluste: Terminmarktspekulation oder nur ein Wertpapier?

Sind Index-Zertifikate Börsentermingeschäfte oder als Schuldverschreibungen bloße Wertpapiere? Mit dieser Frage mussten sich jüngst Finanzrichter beschäftigen. Denn Verluste aus Termingeschäften können Selbstständige deutlich schwieriger als solche mit üblichen Titeln steuerlich geltend machen. Es gibt nämlich ein gesetzliches Ausgleichs- und Abzugsverbot für Termingeschäfte, hieraus resultierende Verluste dürfen nur gleichartige Gewinne mindern und ansonsten in der Bilanz nicht berücksichtigt werden.

Verluste zählen grundsätzlich steuerlich nur, wenn Papiere verkauft oder Termingeschäfte aufgelöst werden. Das rechnerische Buchminus in Bezug auf den eigenen Depotbestand ist im Privatbereich unerheblich. Werden Titel abgestoßen oder Terminmarktgeschäfte aufgelöst, ist der Verlust mit anderen Kapitaleinnahmen wie Zinsen, Dividenden, möglicherweise doch realisierten Kursgewinnen oder ausbezahlten Erträgen aus Kapitallebensversicherungen verrechenbar und bei einem nicht oder nicht ausreichend vorhandenen Plus in den Folgejahren nutzbar. Werden Wertpapiere hingegen in der Steuerbilanz als Finanz-



anlagen und damit Betriebsvermögen ausgewiesen, kann bereits vorab eine gewinnmindernde Teilwertabschreibung auf den aktuellen Börsenkurs erfolgen, wenn der unter dem Kaufpreis liegt.

Das gelingt Unternehmern auch mit Index-Zertifikaten in der Bilanz, urteilte das Finanzgericht Köln (Az. 7 K 4682/07). Diese Derivate sind keine Termingeschäfte, sondern Schuldverschreibungen, sodass Verluste hieraus nicht dem Ausgleichs- und Abzugsverbot für Verluste aus betrieblichen Termingeschäften unterliegen, stellten die Richter klar. Durch die spätere Rückzahlung des Emittenten an den Erwerber wird die durch die Schuldverschreibung begründete Forderung erfüllt, so wie bei einer Anleihe.

Zudem sollen dem Geschäft mit Indexzertifikaten die für Termingeschäfte spezifische Gefährlichkeit und damit das für die Qualifizierung als Börsentermingeschäft wesentliche Schutzbedürfnis des Anlegers fehlen. Dieser wird nicht dazu verleitet, mit geringem Einsatz eigenen Vermögens auf weit überproportionalen Gewinn zu spekulieren. Sein Verlustrisiko ist auf den Kaufpreis begrenzt. Indexzertifikate haben auch nicht die für Termingeschäfte spezifische Hebelwirkung. Auch die Gefahr des Totalverlustes bestehe bei Indexzertifikaten nicht in dem für Termingeschäfte typischen Maße. Zu den Termingeschäften gehören insbesondere Optionsgeschäfte, Swaps, Devisentermingeschäfte, Forwards oder Futures, nicht aber Zertifikate mit Bezug auf den DAX oder einzelne Aktien.

Das Gericht begründet seinen Urteilstenor mit ausführlichen Hinweisen auf das Wertpapierhandelsgesetz und die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Interessierten ist die Lektüre des sehr langen Textes ans Herz zu legen.

comdirect-Bank muss ihre Werbung für Visakarten ändern

Die comdirect-Bank muss ihre Werbung ändern, soweit diese bei Verbrauchern den Eindruck erwecken kann, eine kostenlose Visakarte auch ohne monatlichen Geldeingang auf das dazugehörige Girokonto erhal-

ten zu können. Dies hat das Landgericht (LG) Itzehoe auf eine Klage der Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e.V. entschieden. Wie die Wettbewerbszentrale mitteilt, hatte die comdirect im Internet und in Zeitungsanzeigen für die Eröffnung eines „kostenlosen Girokontos“ „ohne Mindestgeldeingang“ sowie eine „kostenlose EC- und Visakarte“ geworben. Einem Kunden, der aufgrund dieser Werbung ein Konto bei der Bank eröffnet hatte, habe die Bank zwar die Eröffnung seines Girokontos bestätigt, gleichzeitig aber die Ausstellung der von ihm beantragten Visakarte verweigert. Auf Nachfrage des Kunden teilte die Bank schließlich mit, dass sie seinen Auftrag „gerne erneut“ prüfe, wenn das Konto des Kunden regelmäßige monatliche Geldeingänge (zum Beispiel in Form von Gehalt) aufweist.

Die Wettbewerbszentrale beanstandete die Ankündigung der Ausstellung einer Visakarte im Rahmen der Bewerbung des kostenlosen Girokontos als irreführend, weil entgegen der werblichen Ankündigung „ohne Mindestgeldeingang“ die Ausstellung der Visakarte von einem Gehaltseingang abhängig gemacht worden sei. Die Direktbank verteidigte sich unter anderem damit, dass sie sich eine Bonitätsprüfung vorbehalten müsse. Die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung lehnte sie ab. Die Wettbewerbszentrale klagte und bekam Recht.

Ein erheblicher Teil der angesprochenen Verbraucher könne die Werbung der Bank so verstehen, dass auch ohne Mindestgeldeingang auf jeden Fall eine kostenlose Visakarte erhältlich sei, so das LG laut Wettbewerbszentrale. Dies sei aber nicht der Fall. Die Bank mache offensichtlich die Ausstellung der Visakarte von der durch Gehaltseingänge nachgewiesenen Bonität des Kunden abhängig, was aus der Werbung nicht hervorgehe. Auch nach der Gestaltung der Werbung habe der Kunde keinen Grund, an der Möglichkeit der Ausstellung der Visakarte ohne monatlichen Gehaltseingang zu zweifeln.

Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e.V., PM vom 03.04.2012 zu Landgericht Itzehoe, Urteil vom 20.03.2012, 5 O 80/11, nicht rechtskräftig

Immobilien- besitzer

Mietkaution: Doppelt gemoppelt muss nicht sein

Das Amtsgericht Lübeck hat entschieden, dass ein Vermieter neben der Kaution als Mietsicherheit vom Mieter nicht noch zusätzlich eine Bürgschaft einer anderen Person verlangen kann. Hat er das hingegen doch getan, so muss der Vermieter die Bürgschaftsurkunde des Bürgen herausgeben.

Etwas anderes können nur dann gelten, wenn der Mieter die Sicherheit von sich aus angeboten hat – sie also nicht vom Vermieter verlangt wurde.

AmG Lübeck, 23 C 1448/11

Hartz IV: Bedürftigkeit kann trotz Immobilienvermögens vorliegen

Einen Anspruch auf Hartz IV-Leistungen haben nur bedürftige Personen. Wer Vermögen hat, muss dieses für seinen Lebensunterhalt einsetzen. Nicht zum Vermögen zählt, was nicht verwertet werden kann, auch weil es nicht marktfähig ist. Bei Immobilien zählt zur Marktfähigkeit unter anderem, dass sie ohne Zustimmung anderer übertragen werden können. Hierauf weist das Bayerische Landessozialgericht (LSG) hin.

In dem zugrunde liegenden Fall hatte der Kläger von seinen Eltern ein Wohnhaus und verpachtete landwirtschaftliche Flächen übertragen bekommen. Im Grundbuch hatten sich die Eltern einen Rückübertragungsanspruch vorbehalten, falls ohne ihre Zustimmung das Grundeigentum weiter veräußert werden sollte. Zudem war einem Enkelkind das Grundstück bis 2017 notariell gesichert. Aus ihrer Sicht wollten die Eltern wegen des Umganges des Klägers mit Geld in der Vergangenheit ein Verschleudern der Immobilien zugunsten ihres Enkels verhindern. Als der Kläger Hartz IV-Leistungen beantragte, lehnte das Jobcenter den Antrag ab, weil der Kläger nicht bedürftig sei. Das Mehrfamilienhaus sowie die landwirtschaftlichen Nutzflächen von mehr als 12.000 Quadratmeter seien als Vermögen einzusetzen. Das Sozialgericht hatte die Entscheidung bestätigt und Leistungen der Grundsicherung ebenfalls versagt.

Das Bayerische LSG hat das Urteil der Vorinstanz aufgehoben und das Jobcenter zu Hartz IV-Leistungen verurteilt. Haus und landwirt-

schaftliche Fluren des Klägers seien kein Vermögen, das verwertbar und marktfähig sei. Das hindere der grundbuchgesicherte Rückübertragungsanspruch. Dieser diene nicht allein dem Zweck, den Nachrang der Hartz IV-Leistungen zu unterlaufen, sondern auch dem legitimen Ziel, das Vermögen dem Enkelkind zu erhalten. Ein sittenwidriges Zusammenwirken des Klägers und seiner Eltern zulasten der Grundsicherung liege somit nicht vor.

Bayerisches Landessozialgericht, Urteil vom 02.02.2012, L 11 AS 675/10

Vermieter von Wohnraum darf Kaution auch noch nach Mietende verlangen

Bei fortbestehendem Sicherheitsbedürfnis kann der Vermieter auch nach Beendigung des Mietverhältnisses die Kaution verlangen.

Im Wohnraummietvertrag war vereinbart, dass der Mieter eine Barkaution zu zahlen hat. Stattdessen leistete er eine Bankbürgschaft, die bis Ende Februar 2009 befristet war. Nachdem das Mietverhältnis durch Kündigung zum Ende Oktober 2009 beendet worden war, stritten die Parteien darüber, ob der Mieter noch Mietrückstände auszugleichen und wegen Beschädigungen der Mietsache Schadensersatz zu leisten hatte.

Der Vermieter verlangte daraufhin die Zahlung der seinerzeit vereinbarten Barkaution, um damit seine Zahlungsforderungen zu decken. Der Mieter weigerte sich jedoch und berief sich darauf, dass der Anspruch auf Zahlung der Kaution verjährt sei.

Der Bundesgerichtshof entschied, dass ein Vermieter von Wohnraum bei fortbestehendem Sicherheitsbedürfnis die Zahlung der mietvertraglich vereinbarten Barkaution auch noch nach Mietende verlangen darf. Es ist kein Grund ersichtlich, diesen Anspruch zu verneinen, nur weil das Mietverhältnis beendet ist. Auch kann vom Vermieter nicht verlangt werden, dass er seine in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht häufig umstrittenen Ansprüche zu diesem Zeitpunkt selbst geltend macht.

Der Anspruch des Vermieters auf die Barkaution war in diesem Fall auch nicht verjährt. Denn der Mieter hatte eine Bankbürgschaft beigebracht. Da der Vermieter diese als Erfüllung seines Sicherheitsanspruchs angenommen hatte, lag darin eine Stundung. Und die hatte



gemäß § 205 BGB die Verjährung gehemmt (BGH, Beschluss vom 22.11.2011, Az. VIII ZR 65/11).

Hinweis

Der Anspruch des Vermieters auf Zahlung der vereinbarten Kautionszahlung verjährt in drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt hier nach den Grundsätzen der sogenannten Regelverjährung am Ende des Jahres nach Entstehung des Anspruchs. Vermietern ist deshalb zu raten, mit ihrer Zahlungsforderung nicht allzu lange zu warten. Denn dass wie im vorliegenden Fall dem Vermieter die Hemmung der Verjährung zugute kommt, ist nicht die Regel.

Ganztägige Kinderbetreuung in einer Eigentumswohnung zulässig?

Wer als Tagesmutter die entgeltliche Betreuung fremder Kinder übernimmt, kann dies nicht unbedingt in einer Eigentumswohnung tun. Eine solche Tätigkeit geht über die bloße Wohnungsnutzung hinaus und kann der Teilungserklärung widersprechen.

Eine Mieterin einer Eigentumswohnung war als Tagesmutter tätig. Sie betreute dort gegen Entgelt werktäglich fünf Kleinkinder im Alter bis drei Jahren. Das Betreuungsangebot bestand zwischen 7:00 Uhr und 19:00 Uhr. Die Wohnung lag im ersten Obergeschoss.

Die Teilungserklärung der Wohnungseigentumsanlage enthielt zur gewerblichen Nutzung folgende Regelung:

„Die Ausübung eines Gewerbes oder Berufes in der Wohnung ist nur mit Zustimmung des Verwalters zulässig. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann sie auch von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden. Als wichtiger Grund für die Verweigerung der Zustimmung gilt insbesondere, wenn die Ausübung des Gewerbes oder Berufes eine unzumutbare Beeinträchtigung anderer Wohnungseigentümer oder Hausbewohner befürchten lässt oder wenn sie den Charakter des Hauses beeinträchtigt (...).“

Der Verwalter hatte keine Genehmigung erteilt, die Wohnung zur Kinderbetreuung zu nutzen. Die Erdgeschoss-Nachbarin, deren Wohnung

unmittelbar unter der „Kindertagesstätte“ lag, verlangte die Unterlassung der Kinderbetreuung. Sie fühlte sich durch die starke Lärmbelästigung und die hohe Besucherfrequenz gestört.

Das Landgericht Köln entschied, die ganztägige Tätigkeit als Tagesmutter könne in einer Wohnungseigentumsanlage unzulässig sein. Die Kinderbetreuung ist eine zustimmungspflichtige Tätigkeit im Sinne der Teilungserklärung. Der Verwalter durfte die Zustimmung zu dieser beruflichen Nutzung der Wohnung aus wichtigem Grund verweigern. Eine ganztägige professionelle Kinderbetreuung in einem Wohnhaus geht in der Regel mit erheblichen Beeinträchtigungen für die (Mit-)Bewohner einher, beispielsweise einem erhöhten Lärmpegel, vermehrtem Lärm und Schmutz durch den Publikumsverkehr im Treppenhaus oder einem erhöhten Müllaufkommen durch die Vielzahl an anfallenden Windeln.

Diese Beeinträchtigungen gehen über das hinaus, was eine normale Wohnungsnutzung ausmacht. Die Nachbarn müssen dies – anders als die Nachbarschaft zu einer kinderreichen Familie – deshalb nicht hinnehmen.

LG Köln, Urteil vom 11.8.2011, 29 S 285/10

Baurecht: Abnahmeverweigerung auch bei kleinen Mängeln

Unter dem Motto „Kleinvieh macht auch Mist“ lehnte ein Bauherr die Abnahme seiner in Auftrag gegebenen Immobilie ab. Die Baugesellschaft pochte jedoch auf die noch offen stehende Restforderung, da kein wesentlicher Mangel – wie zum Beispiel Beeinträchtigung von Funktion oder Optik des Gebäudes – vorläge.

Anders sahen dies die Richter des Oberlandesgerichts München, denn alleine die Gesamtsumme der von einem Sachverständigen festgestellten vielen kleinen Nachbesserungen in Höhe von 16.700 Euro im Verhältnis zu der noch ausstehenden Forderung von ca. 42.000 Euro rechtfertigte eine Abnahmeverweigerung. Andererseits können auch geringe Mängelbeseitigungskosten eine Übergabe hinausschieben, wenn zum Beispiel Gefahr für Sicherheit und Gesundheit für die Nutzer bestehe.

OLG München, 13 U 4378/07

Angestellte

Arbeitszimmer: Verbindung zum Wohn- oder Gartenbereich ist steuerschädlich

Ein häusliches Arbeitszimmer ist ein Raum, der seiner Lage, Funktion und Ausstattung nach in die häusliche Sphäre des Arbeitnehmers eingebunden ist und nahezu ausschließlich zu beruflichen Zwecken genutzt wird. Eine untergeordnete private Mitbenutzung von weniger als zehn Prozent ist unschädlich. Dabei kann nur ein separater Raum, der von der übrigen Wohnung getrennt steht, als Arbeitszimmer anerkannt werden. Nicht als Arbeitszimmer akzeptiert wird daher eine Arbeitsecke, die lediglich durch Vorhänge oder Raumteiler abgetrennt ist. Auch die Aufwendungen für ein als Arbeitszimmer genutztes Durchgangszimmer können nicht als Werbungskosten zum Abzug zugelassen werden, wenn andere Räume nur über das Büro erreicht werden können:

Dies gilt nach dem Urteil vom Finanzgericht Baden-Württemberg (Az. 7 K 2005/08) nicht nur, wenn das häusliche Arbeitszimmer zum Durchgang in den anderen Wohnbereich genutzt werden kann, sondern auch, wenn es den alleinigen Zugang zu einer neu errichteten Terrasse und dem neu angelegten Garten bietet. In diesen Fällen ist es nämlich durch den Zutritt in den Außenbereich nicht mehr im erforderlichen Maße gegenüber den anderen Räumen der Wohnung abgeschlossen. Das wiederum spricht nach Auffassung der Richter dafür, dass es nicht nur für berufliche Zwecke genutzt wird. Eine solche private Mitbenutzung lässt sich nur dadurch ausschließen, indem gewährleistet ist, dass Arbeits- und Wohnbereich strikt getrennt nutzbar sind. Denn ansonsten ist eine Nutzung von Arbeitszimmer und benachbarten Wohnräumen nur mit Einschränkungen und ein ungestörtes Arbeiten im Büro nicht möglich.

Zwar ist eine Aufteilung der Kosten bei einer beruflich und privat und damit gemischt veranlassten Reise möglich, wenn beispielsweise in der Woche durchgängig Fortbildungsseminare stattfinden und das Wochenende für touristische Unternehmungen verwendet wird. Diese steuerliche Regelung lässt sich aber nicht auf das Arbeitszimmer übertragen. Denn Reisekosten entstehen zumindest teilweise aus beruflichem Anlass und unterscheiden sich damit grundsätzlich von Aufwendungen für die Lebensführung in der Wohnung. Ansonsten ließen sich theoretisch auch Aufwendungen für bürgerliche Kleidung ent-

sprechend der feststehenden Arbeits- und Freizeit aufteilen. Derartige Aufwendungen sind aber grundsätzlich dem Anwendungsbereich der Werbungskosten entzogen, betonte das Gericht. Was auf die Alltagskleidung zutrifft, gilt entsprechend auch für einen Wohnraum, der nur teilweise für berufliche Zwecke genutzt wird.

Beiträge zur Arbeitslosenversicherung: Beschränkte Abziehbarkeit laut BFH rechtens

Beiträge zur Arbeitslosenversicherung sind im Rahmen der neuen Berechnungsmethode nur beschränkt als weitere sonstige Vorsorgeaufwendungen im Rahmen der Sonderausgaben absetzbar. Bei vielen Angestellten verpuffen die Beiträge gar steuerlich wirkungslos, da sie bereits mit ihren Beiträgen zur Basisabsicherung in der Kranken- und Pflegeversicherung den Höchstbetrag für sonstige Vorsorgeaufwendungen ausschöpfen. Ist das verfassungsgemäß?

Schließlich sind die Beiträge zwangsweise zu leisten und ggf. erhaltene Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung unterliegen oft dem Progressionsvorbehalt nach § 32b EStG und erhöhen somit den Steuersatz auf die übrigen Einkünfte.

Der Bundesfinanzhof hat dagegen leider keine rechtlichen Bedenken: Nach Auffassung der obersten Steuerrichter besteht kein verfassungsrechtlicher Anspruch darauf, die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung steuerlich in voller Höhe zu berücksichtigen. Das Finanzamt muss die Beiträge auch nicht im Wege eines negativen Progressionsvorbehalts berücksichtigen, was einen niedrigeren Steuersatz für die übrigen Einkünfte zur Folge hätte (BFH-Urteil vom 16.11.2011, X R 15/09).

Hinweis

Doch ein Funken Hoffnung besteht noch: Denn der unterlegene Steuerzahler hat gegen diese Entscheidung Verfassungsbeschwerde eingelegt. Das Aktenzeichen beim Bundesverfassungsgericht lautet: 2 BvR 598/12. Damit können Angestellte in dieser Frage weiterhin Einspruch gegen ihren Steuerbescheid einlegen und unter Hinweis auf die anhängige Verfassungsbeschwerde das Ruhen des Einspruchsverfahrens beantragen.



Verminderte Erwerbsfähigkeit nach Arbeitsunfall: Berechnung der Verletztenrente

Hinterlässt ein Arbeitsunfall Dauerfolgen, erhalten die Verletzten eine Rente der gesetzlichen Unfallversicherung. Die Rentenhöhe bemisst sich nach dem letzten Jahresverdienst. Fraglich ist, was gilt, wenn ein teilzeitbedingter Minderverdienst aus einer beruflich veranlassten Einkommensverringerung resultiert, die das Ziel hat, später ein höheres Einkommen und einen höheren Lebensstandard zu erreichen. Das Landessozialgericht (LSG) Bayern hat dazu entschieden, dass der Berechnung der Verletztenrente nicht nur das Teilzeitentgelt zugrunde zu legen ist.

Nach Abschluss ihres Studiums hatte eine 26-jährige Tierärztin eine Stelle in einer Veterinärklinik für Pferde angenommen. Um ihre Doktorarbeit zur Verwachsung von Knochenimplantaten fertigen und die nötigen Experimente durchführen zu können, hatte sie ihre Arbeitszeit im Rahmen einer flexiblen Teilzeit reduziert. Im April 2000 stürzte ein Pferd während der Behandlung auf die Tierärztin, die einen Trümmerbruch des Fußes erlitt. Als Dauerfolge ergab sich eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 20 Prozent. Die Berufsgenossenschaft errechnete die Verletztenrente aus dem Teilzeitentgelt. Dagegen wandte sich die Tierärztin. Die Teilzeit sei von vornherein nur für die Zeit der Promotion befristet verabredet gewesen. Die berechnete Verletztenrente entspreche damit nicht ihren verletzungsbedingt verminderten Verdienstmöglichkeiten.

Das LSG hat der Tierärztin Recht gegeben. Nach deren Werdegang sei es unbillig, wenn sich die dem Grunde nach unstrittige Verletztenrente nur aus dem Teilzeitentgelt errechne. Der teilzeitbedingte Minderverdienst resultiere aus der Sondersituation der Promotion, also einer beruflich veranlassten Einkommensverringerung mit dem Ziel, dadurch später ein höheres Einkommen und einen höheren Lebensstandard zu erreichen. Tatsächlich hatte die Tierärztin nach Abschluss ihrer Doktorarbeit eine Gehaltsverdoppelung erhalten.

Bayerisches Landessozialgericht, Urteil vom 10.0.2012, L 3 U 181/09

Arbeitsunfall: Nicht bei Ausrutschen auf Salatsoße in Werkskantine

Rutscht ein Arbeitnehmer in der Werkskantine des Arbeitgebers auf dem mit Salatsoße verschmierten Boden aus und verletzt sich dabei, so ist dies nicht als Arbeitsunfall anzuerkennen. Dies hat das Sozialgericht (SG) Heilbronn entschieden.

Bei der Essenaufnahme handele es sich grundsätzlich um eine private und damit nicht unfallversicherte Tätigkeit, führt das SG unter Berufung auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts aus. Denn Essen und Trinken sei unabhängig von der versicherten Tätigkeit erforderlich. Nichts anders gelte, wenn ein Arbeitnehmer sein Essen in der Werkskantine seines Arbeitgebers zu sich nehme. Zwar werde die Werkskantine vom Arbeitgeber subventioniert. Jedoch sei es betriebsbedingt nicht erforderlich gewesen, gerade dort zu essen – anders als zum Beispiel bei einem Geschäftsessen.

Außergewöhnliche Begleitumstände – wie die Notwendigkeit, das Essen aus betrieblichen Gründen hastig in der Werkskantine verzehren zu müssen – lagen nach Angaben des SG im zugrunde liegenden Fall auch nicht vor. Zudem hätte der Kläger genauso bei Aufsuchen eines privat betriebenen Schnellrestaurants stürzen können.

Sozialgericht Heilbronn, Urteil vom 26.03.2012, S 5 U 1444/11, nicht rechtskräftig

Familie und Kinder

Sonderausgabenabzug: Steuerentlastung für Eltern bei Unterstützung der Kinder

Seit dem Jahr 2010 lassen sich sämtliche Beiträge für eine Basis-kranken- und Pflegepflichtversicherung als Sonderausgaben geltend machen. Auslöser für diese Verbesserung war das durch ein Urteil vom Bundesverfassungsgericht notwendige Bürgerentlastungsgesetz, wodurch Prämien abgesetzt werden können, soweit damit eine Absicherung auf Basis der gesetzlichen Kranken- und der sozialen Pflegepflichtversicherung erreicht wird. Dieser unbegrenzte Abzug gilt bei der Krankenversicherung aber nur für Beiträge, die zur Abdeckung einer Grundversorgung im Krankheitsfall dienen. Daher sind Beitragsanteile für einen Anspruch auf Krankengeld, Einbettzimmer, Zahnersatz oder Chefarztbehandlung nicht abzugsfähig. Relevant sind auch Beitragsrückerstattungen, wenn Arztrechnungen und Rezepte aus eigener Tasche bezahlt werden, was insbesondere bei Privatversicherten eine große Rolle spielt und zur Minderung der Sonderausgaben führt.

Die Oberfinanzdirektion Koblenz weist anlässlich der anstehenden Einkommensteuererklärung für 2011 darauf hin, was manche Eltern dabei übersehen: Vater und Mutter können auch die Basisbeiträge der Kinder steuerlich als Sonderausgaben geltend machen. Dies gilt in allen Fällen, in denen die Eltern einen Anspruch auf Kindergeld oder den Kinderfreibetrag haben und unterhaltspflichtig sind.

Vor allem Eltern, deren Kinder sich in der Berufsausbildung befinden und dadurch meist selbst Versicherungsnehmer sind, profitieren hiervon. Wenn Vater oder Mutter den Nachwuchs finanziell unterstützen, werden die Versicherungsbeiträge wie eigene Kosten der Eltern behandelt. Begünstigt sind auch volljährige Sprösslinge, die studieren, und generell Kinder unter 18 Jahren.

Für den Sonderausgabenabzug bei den Eltern genügt es dabei völlig, wenn diese ihrer Unterhaltspflicht nachkommen. Die Gewährung von Sachunterhalt wie Unterkunft und Verpflegung ist schon ausreichend. Dabei kommt es grundsätzlich nicht darauf an, ob die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung des Kindes tatsächlich direkt von den Eltern selbst gezahlt oder dem Nachwuchs später erstattet werden.

Hinweis

Die Oberfinanzdirektion betont aber, dass die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung nur insgesamt einmal innerhalb der Familie berücksichtigt werden dürfen – entweder über die Steuererklärung bei den Eltern, beim Steuerbescheid der Kinder oder auf beide verteilt, nach nachvollziehbaren Kriterien.

Volljährige Kinder: Wann Exmatrikulation und Berufsaufnahme unschädlich sind

Für Sohn oder Tochter über 18 erhalten Eltern bis zum 25. Lebensjahr Kindergeld, steuerliche Förderung sowie Riester-Zulage auf einen Sparvertrag von Vater oder Mutter, wenn die Kinder für einen Beruf ausgebildet werden und diese Maßnahme tatsächlich durchführen. Der Bundesfinanzhof hat jetzt praxisrelevante Grundsätze zu der Frage aufgestellt, inwieweit der volljährige Sprössling in der Zeit zwischen seiner Exmatrikulation und der letzten Prüfung noch für einen Beruf ausgebildet wird und damit bei den Eltern berücksichtigt werden kann (Az. III B 191/10). Nachfolgend im Überblick wichtige Kriterien beispielsweise für Eltern mit studierenden Kindern:

- Schließt die Berufsausbildung mit einer Prüfung ab, so ist das Berufsziel erst mit dem Bestehen der Prüfung, spätestens mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erreicht. Ein Universitätsstudium endet daher regelmäßig mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, frühestens mit der letzten Prüfungshandlung, außer wenn es vorher abgebrochen oder nicht mehr ernsthaft weiter betrieben wird.
- Eine Vollzeitberufstätigkeit schließt die Berücksichtigung als Kind in der Berufsausbildung oder in einer Warte- oder Übergangszeit nicht aus.
- Eine Ausbildung erfordert keine organisatorische Eingliederung in eine Ausbildungsinstitution. Das gilt beispielsweise bei der Vorbereitung auf ein Abitur für Nichtschüler oder bei der Vorbereitung auf eine Wiederholungsprüfung nach Beendigung des Ausbildungs-



verhältnisses ohne Berufsschulbesuch. Die Exmatrikulation eines Studenten kann daher nicht zwingend als Beendigung der Ausbildung angesehen werden, betonten die Richter.

- Wenn sich ein Kind ohne regelmäßigen Besuch einer Ausbildungsstätte selbständig auf Prüfungen vorbereitet, sind an die Ernsthaftigkeit der Vorbereitung und deren Nachweis strenge Anforderungen zu stellen. Bei bestandenen Prüfungen kann aber in der Regel unterstellt werden, dass sich das Kind ernsthaft und nachhaltig vorbereitet hat.

Elterngeld: Steuerfreie Zuschläge für Sonntags- oder Nachtarbeit irrelevant

Steuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit werden bei der Bemessung des Elterngeldes nicht berücksichtigt. Dies geht aus einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) hervor. Ein Vater von Drillingen blieb mit seinem Begehren auf höheres Elterngeld erfolglos.

Das beklagte Land hatte dem Kläger für den ersten bis zehnten Lebensmonat seiner am im März 2007 geborenen Drillinge Elterngeld in Höhe von monatlich etwa 1.635 Euro gewährt. Der Kläger wollte auch die im Bemessungszeitraum angefallenen Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit leistungserhöhend berücksichtigt haben und klagte. In erster und zweiter Instanz hatte er damit Erfolg.

Das BSG hingegen meint, dass die Vorinstanzen fälschlicherweise davon ausgegangen seien, dass die vom Kläger bezogenen steuerfreien Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit bei der Bemessung des Elterngeldes zu berücksichtigen seien. Es handele sich dabei nicht um Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Der steuerrechtliche Begriff der Einkünfte werde durch weitere Vorschriften des EStG geprägt. Danach gehörten die steuerfreien Zuschläge im Sinne des § 3b EStG nicht zu diesen Einkünften.

Bundessozialgericht, Urteil vom 05.03.2012, B 10 EG 3/11 R

Zahlungen eines Ehegatten auf Oder-Konto der Eheleute können der Schenkungsteuer unterliegen

Die Zahlung eines Ehegatten auf ein Gemeinschaftskonto (sogenanntes Oder-Konto) der Eheleute kann zu einer der Schenkungsteuer unterliegenden Zuwendung an den anderen Ehegatten führen. Hierauf weist der Bundesfinanzhof (BFH) hin. Das Finanzamt müsse jedoch anhand objektiver Tatsachen nachweisen, dass der nicht einzahlende Ehegatte im Verhältnis zum einzahlenden Ehegatten tatsächlich und rechtlich frei zur Hälfte über das eingezahlte Guthaben verfügen kann. Die Klägerin eröffnete zusammen mit ihrem Ehemann ein Oder-Konto, auf das nur der Ehemann Einzahlungen in erheblichem Umfang leistete. Das Finanzamt besteuerte die Hälfte der eingezahlten Beträge als Schenkungen des Ehemannes an die Klägerin. Die dagegen gerichtete Klage hatte keinen Erfolg.

Der BFH hat die Vorentscheidung aufgehoben und die Sache an das Finanzgericht zurückverwiesen. Es müsse noch geklärt werden, ob die Klägerin im Verhältnis zu ihrem Ehemann zur Hälfte an dem Kontoguthaben beteiligt war. Maßgebend hierfür seien die Vereinbarungen der Eheleute sowie die Verwendung des Guthabens. Je häufiger der nicht einzahlende Ehegatte auf das Guthaben des Oder-Kontos zugreife, um eigenes Vermögen zu schaffen, umso stärker spreche sein Verhalten dafür, dass er wie der einzahlende Ehegatte zu gleichen Teilen Berechtigter sei. Verwende der nicht einzahlende Ehegatte dagegen nur im Einzelfall einen Betrag zum Erwerb eigenen Vermögens, könne das darauf hindeuten, dass sich die Zuwendung des einzahlenden Ehegatten an den anderen Ehegatten auf diesen Betrag beschränke und nicht einen hälftigen Anteil am gesamten Guthaben auf dem Oder-Konto betreffe.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 23.11.2012, II R 33/10

Arbeit, Ausbildung & Soziales

Nutzung eines Büroarbeitsplatzes für Fortbildung

Steht einem Arbeitnehmer ein Büroarbeitsplatz auch für betrieblich gewünschte Fortbildungsmaßnahmen zur Verfügung, schließt das den Kostenabzug für ein zur Fortbildung genutztes häusliches Arbeitszimmer aus.

Das gilt auch dann, wenn ein Arbeitnehmer aus beruflichen Gründen eine Fremdsprache erlernen soll, er den entsprechenden EDV-Sprachkurs aber nicht auf seinem Büro-Rechner installieren darf.

In dem entschiedenen Fall ging es um einen Arbeitnehmer, der in einem Großraumbüro über einen eigenen Arbeitsplatz verfügte. In seiner 80 m² großen Wohnung nutzte er ein Zimmer (10 m²) als häusliches Arbeitszimmer und machte die dafür entstandenen Aufwendungen als Werbungskosten geltend. Der klagende Arbeitnehmer gab an, dass er aus beruflichen Gründen das häusliche Arbeitszimmer zur Verbesserung seiner englischen Sprachkenntnisse benötige. Er habe zu Hause einen interaktiven Computersprachkurs absolviert, weil er die entsprechende Software auf seinem Dienst-PC beim Arbeitgeber nicht hätte installieren dürfen. Insoweit habe „ein anderer Arbeitsplatz“ nicht zur Verfügung gestanden. Finanzamt und Finanzgericht ließen keinen Werbungskostenabzug zu.

Dem folgte nun der BFH. Grund: Die Richter unterscheiden zwischen dem Arbeitsplatz einerseits und den dort zur Verfügung gestellten Arbeitsmitteln andererseits.

Für das Arbeitszimmer gilt: Ein begrenzter Kostenabzug ist bis zur Höhe von maximal 1.250 Euro erlaubt, wenn für die berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Ein Arbeitsplatz ist grundsätzlich jeder Platz, der zur Erledigung von Büroarbeiten geeignet ist. Er steht dann zur Verfügung, wenn ihn der Steuerpflichtige in der konkret erforderlichen Art und Weise und Umfang tatsächlich nutzen kann (BFH-Urteil vom 5.10.2011, VI R 91/10, BFH/NV 2012 S. 314).

Grundsätzlich unerheblich ist dagegen, ob dem Arbeitnehmer dort auch bestimmte Arbeitsmaterialien zur Verfügung stehen oder vom Arbeitgeber zusätzlich zur Verfügung gestellt werden. Schließlich müsste der Arbeitnehmer auch am heimischen Arbeitsplatz selbst für geeignete Arbeitsmaterialien wie z.B. einen PC sorgen. Es spielt also keine Rolle, in welchem Umfang der Arbeitnehmer die ihm am Büroarbeitsplatz zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel nutzen darf.

Hinweis

Die Abzugsbeschränkung betrifft jedoch nur das Arbeitszimmer, nicht die dort eingesetzten Arbeitsmittel. Die beruflich veranlassten Aufwendungen hierfür sind unabhängig vom Arbeitszimmer abziehbar.

Schadenersatzanspruch nach Fehlberatung durch Agentur für Arbeit

Wenn ein Arbeitsloser in einem persönlichen Gespräch eine falsche Auskunft über die Voraussetzungen für den Gründungszuschuss erhält und sein Antrag deshalb abgelehnt wird, muss ihm die Agentur für Arbeit den entstandenen Schaden ersetzen.

Eine arbeitslose Frau wollte sich als Grafikdesignerin selbstständig machen. Bei der persönlichen Beratung durch einen Mitarbeiter der Bundesagentur für Arbeit erhielt sie eine falsche Auskunft über die Voraussetzungen für den Gründungszuschuss, der neun Monate lang in Höhe des Arbeitslosengeldes gezahlt wird. Als sie schließlich die selbstständige Tätigkeit aufnahm, hatte sie nicht mehr, wie dies laut Gesetz erforderlich ist, einen Restanspruch auf 90 Tage Arbeitslosengeld. Ihr Antrag auf Gewährung des Gründungszuschusses wurde deshalb abgelehnt.

Damit wollte sich die Grafikerin nicht abfinden. Sie klagte und konnte vor Gericht nachweisen, dass die ihr erteilte mündliche Auskunft tatsächlich falsch war. Aber die Agentur für Arbeit argumentierte, dass sie am Ende des Beratungsgesprächs eine Broschüre zum Gründungszuschuss erhalten habe. Und diesem Merkheft hätte sie die geforderten Voraussetzungen entnehmen können.

Das ließen die Richter erfreulicherweise nicht gelten. Sie betonten, dass jeder Mitarbeiter gesetzeskonforme und richtige Auskunft geben müsse. Die Klägerin sei nicht verpflichtet, wegen Widersprüchen zwischen persönlicher Auskunft und Broschüre nachzufragen. Sie dürfe vielmehr auf die Richtigkeit der mündlichen Auskunft vertrauen. Da die Frau zudem nachweisen konnte, dass sie bei richtiger Information ihre selbstständige Tätigkeit früher hätte aufnehmen können und sie dann alle Voraussetzungen für die Zahlung des Gründungszuschusses erfüllt hätte, sprachen ihr die Richter einen Schadenersatzanspruch



gegen die Bundesagentur für Arbeit in Höhe des entgangenen Gründungszuschusses zu (OLG München, Urteil vom 21.4.2011, 1 U 133/11).

Hinweis

Leider kommt es gar nicht so selten vor, dass überforderte und schlecht informierte Sachbearbeiter in staatlichen Behörden falsche Auskünfte oder Ratschläge erteilen. Machen Sie sich bei wichtigen Gesprächen schriftliche Notizen und scheuen Sie sich nicht, einen wegen falscher Information entstandenen finanziellen Schaden im Wege der „Amtshaftung“ von der zuständigen Stelle einzuklagen. Schließlich geht es oft um hohe Beträge. Eine Amtshaftung kommt übrigens auch bei Fehlberatung durch Mitarbeiter des Finanzamts in Betracht.

Examensklausur: Nachträgliche Kontaktaufnahme mit Prüfer rechtfertigt Bewertung mit null Punkten nicht

Nimmt eine Examenskandidatin nach Verfassen einer schriftlichen Klausur telefonisch mit dem Prüfer, der die Klausur bewerten soll, Kontakt auf, so rechtfertigt dieser Umstand allein nicht die Bewertung der Klausur mit null Punkten. Dies stellt das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) klar.

Im zugrunde liegenden Fall ging es um eine Klausur, die eine Kandidatin im Rahmen des Zweiten Juristischen Staatsexamens geschrieben hatte. Nachdem sie aufgrund ihrer schriftlichen Prüfungsleistungen nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen worden war, legte sie hiergegen Widerspruch ein. Sie rief den Prüfer einer ihrer Klausuren an, der vom Landesjustizprüfungsamt wegen ihres Widerspruchs mit einer Überprüfung seiner Benotung beauftragt worden war. Hierbei erbat sie nähere Erläuterungen zu den Gründen der Notenvergabe. Auch teilte sie dem Prüfer mit, dass sie bereits zum zweiten Mal an der Prüfung teilnehme und unter anderem wegen seiner Benotung nicht die hinreichende Punktezahl erreicht habe, um zur mündlichen Prüfung zugelassen zu werden.

Das sächsische Justizprüfungsamt sah hierin einen nach der sächsischen Justizausbildungs- und Prüfungsordnung unzulässigen Beeinflussungsversuch und setzte die Note der Klausur unter Abbruch des Prüfungsverfahrens nachträglich auf „ungenügend (null Punkte)“ herab. Diese Entscheidung hatte letztlich keinen Bestand, sodass das Prüfungsverfahren fortzusetzen ist.

Das BVerwG stellt zwar klar, dass es der Chancengleichheit im Prüfungsverfahren dient und daher im Grundsatz nicht zu beanstanden ist, wenn prüfungsrechtliche Bestimmungen die Notenherabsetzung bei Prüfungsleistungen vorsehen, deren Bewertung ein Kandidat durch Einwirken auf den Prüfer zu beeinflussen versucht. Die Umstände, die die Klägerin dem Prüfer hier mitgeteilt habe, seien aber ihrem Inhalt nach nicht geeignet, die Unbefangenheit des Prüfers zu beeinträchtigen. Von einem verantwortungsbewussten und gewissenhaften Prüfer könne erwartet werden, dass er solche Mitteilungen richtig einzuordnen wisse und sich von ihnen im Rahmen seiner Bewertung nicht beeinflussen lasse.

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 21.03.2012, BVerwG 6 C 19.11

Studiengebühren: Finanzministerium informiert über lohnsteuerliche Behandlung bei Übernahme durch Arbeitgeber

In einem aktuellen Schreiben informiert das Bundesfinanzministerium über die lohnsteuerliche Behandlung der Übernahme von Studiengebühren für ein berufsbegleitendes Studium durch den Arbeitgeber.

In dem Schreiben stellt das Ministerium zunächst fest, dass nach dem Einkommensteuergesetz grundsätzlich alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert, die durch ein individuelles Dienstverhältnis veranlasst sind, zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit gehören. Sodann folgen Ausführungen zur Behandlung von vom Arbeitgeber übernommenen Studiengebühren für ein berufsbegleitendes Studium des Arbeitnehmers.

Das Schreiben steht auf den Seiten des Bundesfinanzministeriums (www.bundesfinanzministerium.de) unter der Rubrik „Aktuelles/BMF-Schreiben“ als pdf-Datei zum Download zur Verfügung.

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 13.04.2012, IV C 5 – S 2332/07/0001

Bauen und Wohnen

Elektrosmog: Abschirmung steuerlich absetzbar

Die Kosten für die Abschirmung einer Eigentumswohnung vor Hochfrequenzimmissionen können als außergewöhnliche Belastungen bei der Einkommensteuer abgezogen werden. Dies hat das Finanzgericht (FG) Köln entschieden.

Die Klägerin machte bei ihrer Steuererklärung Aufwendungen in Höhe von rund 17.000 Euro für die Anbringung einer Hochfrequenzabschirmung zum Schutz ihrer Eigentumswohnung vor Radio-, Fernseh- und Mobilfunkwellen geltend. Das Finanzamt lehnte die Berücksichtigung als außergewöhnliche Belastungen ab, da kein amtsärztliches Gutachten über die Notwendigkeit der Maßnahme vorgelegt worden sei und es sich allenfalls um eine vorbeugende Maßnahme handele.

Dies sah das FG Köln anders und ließ den Abzug als Krankheitskosten zu. Zwangsläufig und damit steuerlich absetzbar seien nicht nur medizinisch unbedingt notwendige Aufwendungen im Sinne einer Mindestversorgung. Vielmehr fielen hierunter die Kosten aller diagnostischen oder therapeutischen Verfahren, deren Anwendung im Erkrankungsfall hinreichend gerechtfertigt sei.

Zum Nachweis der Zwangsläufigkeit der Baumaßnahme reichten dem FG ein ärztliches Privatgutachten über die ausgeprägte Elektrosensibilität der Klägerin und das Gutachten eines Ingenieurs für Baubiologie über „stark auffällige“ Hochfrequenzimmissionen im Rohbau der Eigentumswohnung aus.

Das FG hat die Revision zum Bundesfinanzhof gegen sein Urteil nicht zugelassen.

Finanzgericht Köln, Urteil vom 08.03.2012, 10 K 290/11

Mieter muss Umstände für in Mietspiegel vorgesehene Abschläge beweisen

Ein Mieter, der sich gegenüber einem Mieterhöhungsverlangen nach dem Mietspiegel auf Abschläge beruft, muss die Umstände, aus denen sich die begehrte Reduzierung der Miete ergibt, beweisen. Hierauf weist das Amtsgericht (AG) München hin.

Im zugrunde liegenden Fall mietete der Beklagte Anfang 1980 eine Wohnung in München an. Der ursprüngliche Mietzins betrug 410 DM. Im Mietvertrag wurde die Wohnung beschrieben. Dabei wurden die Ausstattungsmerkmale „Zentralheizung“ und „Warmwasserversorgung“ durchgestrichen. Die Wohnung wurde zwischenzeitlich verkauft. Im April 2011 verlangte die neue Vermieterin eine Mieterhöhung auf 492 Euro. Das Mieterhöhungsverlangen begründete sie mit dem Mietspiegel der Landeshauptstadt München. Der Mieter weigerte sich, die Mieterhöhung zu akzeptieren.

Die jetzige Miete sei angemessen. Schließlich seien bei Anmietung der Wohnung weder Warmwasserversorgung noch Heizung vorhanden gewesen. In der Wohnküche habe es nur einen einfachen Dielenboden gegeben. Die Elektroleitungen habe er selbst unter Putz legen lassen. Diese schlechtere Ausstattung der Wohnung führe zu Abschlägen nach dem Mietspiegel. Über die ursprüngliche Ausstattung der Wohnung wisse sie nichts, entgegnete die neue Vermieterin. Der Mietzins sei gerechtfertigt.

Die Klage der Vermieterin auf den höheren Mietzins hatte nur zum Teil Erfolg. Das AG bejaht Abschläge wegen einer fehlenden Warmwasserversorgung und einer fehlenden Heizung. Grundsätzlich müsse der Mieter die für ihn günstigen Umstände beweisen. Das gelte auch für die im Mietspiegel aufgeführten Merkmale, die zu einem Abschlag bei der Miete führen. Im vorliegenden Fall könne die Vermieterin die Ausstattung der Wohnung bestreiten. Sie habe die Wohnung im ursprünglichen Zustand nicht gekannt, da sie sie erst später erworben habe.

Allerdings habe der Mieter beweisen können, dass keine Warmwasserversorgung und Heizung in der Wohnung gewesen sei. Gerade diese Punkte seien im Mietvertrag gestrichen worden. Außerdem sei im letzten Mieterhöhungsverlangen der vorherigen Vermieterin bereits Abschläge für diese Merkmale vorgenommen worden.

Ein Abschlag wegen eines einfachen Bodens scheidet dagegen aus. Der Fußbodenbelag in einer Küche spiele nach dem Mietspiegel keine Rolle. Ob die Elektroinstallation auf Putz oder unter Putz war, könne heute nicht mehr festgestellt werden, da der Mieter dafür keine Beweise mehr habe. Ein Abschlag sei daher hier nicht möglich. Es verbleibe also



nur bei einem Abschlag für die fehlende Warmwasserversorgung und die fehlende Heizung. Der Mietzins errechne sich daher mit 456 Euro. Im Übrigen sei die Klage abzuweisen.

Amtsgericht München, Urteil vom 05.12.2011, 424 C 19813/11, rechtskräftig

Strom- und Gaskunden erhalten mehr Rechte

Der Bundesrat hat einer Verordnung zur Verkürzung der Kündigungsfristen in den Bereichen Strom und Gas mit Auflagen zugestimmt. Er will bei einseitigen Änderungen von Vertragsbedingungen auch für Kunden in der Grundversorgung ein fristloses Kündigungsrecht sicherstellen. Zudem setzen die Länder sich für einen verbesserten Datenschutz der Kunden ein, indem sie deren Offenbarungspflichten beschränken.

Mit einer begleitenden Entschließung möchte der Bundesrat zusätzlich erreichen, dass die Strom- und Gaslieferanten ihren Kunden in Veröffentlichungen Informationen über die zentralen Bestandteile ihrer Tarife und Vertragsbedingungen zur Verfügung stellen müssen. Hierbei seien standardisierte Begriffe und Definitionen zu verwenden.

Mit der Verordnung verkürzt die Bundesregierung die bisher geltenden Kündigungsfristen für die sogenannten Grundversorgungsverträge in den Bereichen Strom und Gas auf zwei Wochen. Verbraucher werden damit in die Lage versetzt, kurzfristig ihren Strom- oder Gasanbieter zu wechseln und günstigere Angebote einzelner Anbieter schneller zu nutzen. Dies soll den Wettbewerb auf dem Energiemarkt stärken.

Bundesrat, PM vom 30.03.2012

Beschwerlicher Weg zur Mülltonne begründet noch keinen Antrag auf Eilrechtsschutz

Versperrt ein Miteigentümer einem anderen den direkten Weg zur Mülltonnenanlage, liegt darin noch kein Grund für Eilrechtsschutz, wenn der Zugang, wenn auch beschwerlicher, über einen anderen Weg möglich ist. Dies hat das Amtsgericht (AG) München entschieden. Es meint, es sei in einem solchen Fall zumutbar, den normalen Klageweg zu beschreiten.

Die Eigentümer eines Wohnhauses waren durch eine im Grundbuch eingetragene Grunddienstbarkeit berechtigt, das Grundstück ihres Nachbarn zu betreten, um auf kurzem Weg zu einer sich dort befindenden Mülltonnenanlage zu gelangen, bei der sie ebenfalls berechtigt waren, ihren Müll zu entsorgen.

Eines Tages errichtete der Nachbar einen Zaun mit einer Tür zwischen den Grundstücken. Die Tür versah er mit einem Schloss, das er absperrete. Die Eigentümer des daneben liegenden Grundstücks konnten zwar über die Strasse und die Hofeinfahrt noch an die Mülltonnenanlage gelangen. Dieser Weg war aber deutlich länger und beschwerlicher. Sie stellten daher beim AG München den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung und verlangten die Öffnung des alten Weges.

Das Gericht wies den Antrag zurück. Im Gegensatz zu einer normalen Klage müsse bei einem solchen Antrag ein sogenannter Verfügungsgrund vorliegen. Die einstweilige Verfügung müsse zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig sein, die es unzumutbar erscheinen lassen, zunächst den normalen Klageweg zu beschreiten.

Im vorliegenden Fall sei die Mülltonnenanlage jedoch grundsätzlich noch erreichbar. Es möge zwar sein, dass der alte Weg kürzer und weniger beschwerlich gewesen sei. Es sei aber nichts vorgetragen, warum es unzumutbar sei, den längeren Weg zu nehmen. Das Gericht wisse aus eigener Sachkunde, dass es möglich sei, auch unter Mitführung einer Mülltüte einen Weg von 100 Metern zurückzulegen, 27 Treppenstufen zu steigen und ein Tor zu öffnen. Der zurückzulegende Weg sei natürlich umso beschwerlicher, je mehr Müll zu tragen sei. Dem könne jedoch dadurch begegnet werden, dass kleinere Mengen Müll transportiert würden. Es sei den Antragsstellern auch zuzumuten, den Müll kurzfristig abzustellen, um das Tor zu öffnen. So wesentliche Nachteile, dass im Wege einer einstweiligen Verfügung entschieden werden müsste, lägen daher nicht vor, meint das AG.

Amtsgericht München, Beschluss vom 26.01.2012, 133 C 2128/12, rechtskräftig

Ehe, Familie und Erben

Erbschaftsteuer: Den Hauspreis für den Fiskus klein rechnen

Dem Finanzamt darf der wahre Hauspreis jederzeit abweichend von pauschalen Berechnungen präsentiert werden. Diese vielfach unbekannte Nachweismethode für Erben, Vermächtnisnehmer und Beschenkte kann in vielen Fällen zu einer deutlich geringeren Steuerlast führen. Landläufig wird zwar stets davon ausgegangen, dass Immobilien immer mit ihrem wahren Wert in die Steuerrechnung eingehen. Doch das neue Erbschaftsteuerrecht setzt Immobilien seit 2009 nicht in jedem Fall mit dem aktuellen Marktpreis an. Denn die hierbei anzuwendenden Rechengrößen (Sachwertverfahren für kleine und pauschale Miethochrechnung für große Objekte) führen immer wieder zu ungerechtfertigten Auswüchsen nach oben. Daher müssen hier Steuerzahler verstärkt gegensteuern, um die Ergebnisse nach unten zu drücken.

Hintergrund für den Korrekturbedarf ab der Erbschaftsteuerreform ist die pauschalierte Wertermittlung für Ein- und Mehrfamilienhäuser, Rohbauten, Erbrechtsgrundstücke und Gewerbeobjekte. Hier bleibt es nicht aus, dass die Ergebnisse je Einzelfall nicht die realen Gegebenheiten widerspiegeln und über dem wahren Verkehrswert des Grundstücks im Zeitpunkt von Erbschaft oder Schenkung liegen.

Finanzgerichte müssen sich immer wieder mit der korrekten Wertermittlung von Immobilien beschäftigen. Denn der Steuerzahler darf dem Finanzamt stets einen geringeren Verkehrswert als den nach steuerlichen Vorschriften ermittelten Betrag vorlegen. Diese Option wurde eingeführt, um die Rechte der Bürger bei allen Grundstücksarten zu stärken. Der Gegenbeweis gelingt durch ein Gutachten, entweder vom Sachverständigen für die Bewertung von Grundstücken oder vom örtlich zuständigen Gutachterausschuss.

Der Verkehrswert einer Immobilie ist alternativ aus realen Zahlen nachweisbar, durch einen innerhalb eines Jahres vor oder nach dem unentgeltlichen Haustransfer erzielten Kaufpreis. Sind Erbschaft oder Schenkung schon länger her, zählt der Veräußerungserlös ebenfalls noch. Bis dahin müssen lediglich Wert und Ausstattung der Immobilie und die erzielten Mieten in etwa gleich geblieben sein.

Doch was ist, wenn dem Finanzbeamten sowohl ein Gegengutachten als auch der Notarvertrag über den Kaufpreis vorliegt? Die Oberfinanzdirektion Münster hat in der Kurzinfo Grundbesitzbewertung 4/2011 die Antwort auf diese Frage. Hiernach ist der Verkaufspreis den Ergebnissen eines Gutachtens vorzuziehen. Denn der bei einer Veräußerung an einen fremden Dritten erzielte Kaufpreis liefert für ein Grundstück den sichersten Anhaltspunkt für den realistischen Wert, weil der nach den Regeln von Angebot und Nachfrage den frei ausgehandelten Marktpreis widerspiegelt. Anders wäre es nur, wenn das Geschäft unter Verwandten abgewickelt würde.

Der vorrangige Verkaufspreis sorgt oft noch im Nachhinein für eine günstige steuerliche Bemessungsgrundlage. Denn geringere Marktwerte erzielen beispielsweise häufig Erbengemeinschaften, die das erhaltene Grundstück unbedingt schnell versilbern wollen und in Bezug auf den Preis daher eher Abstriche machen. Liegt das Geschäft innerhalb der Jahresfrist oder verändern sich später die Mieten nicht wesentlich, wird der Veräußerungserlös für die ehemalige Erbschaft angesetzt. Dann waren die Kosten für ein Gutachten mit einem höheren Preis zwar umsonst, aber zumindest fällt die Erbschaftsteuer geringer aus.

Einkommensteuerschulden des Erblassers beim Erben als Nachlassverbindlichkeiten abziehbar

Die auf den Erben übergegangenen, vom Erblasser herrührenden persönlichen Einkommensteuerschulden, die aufgrund der Verwirklichung des Steuertatbestands durch den Erblasser selbst an seinem Todestag rechtlich bestehen, sind als Nachlassverbindlichkeiten abziehbar. Dass die Einkommensteuer nach den Regeln des Einkommensteuergesetzes (EStG) erst mit Ablauf des Veranlagungszeitraums entsteht, spielt für das Erbschaftsteuerrecht keine Rolle. Dies hat das Finanzgericht (FG) Düsseldorf entschieden.

Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis entstehen, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft, führt das FG aus. Nach dem EStG entstehe die Einkommensteuer zwar grundsätzlich mit Ablauf des Veranlagungszeitraums, also des Kalen-



derjahres. Allerdings habe dies nur für die Veranlagung zur Einkommensteuer Bedeutung. Denn die einschlägige EStG-Vorschrift regelt nicht, wann in erbschaftsteuerrechtlicher Hinsicht von einer Entstehung der Steuer auszugehen sei.

Insoweit kommt es laut FG Düsseldorf darauf an, dass der Erblasser selbst noch den Tatbestand verwirklicht hat, an den das Einkommensteuergesetz die Leistungspflicht knüpft. Da die Einkommensteuerpflicht mit dem Tod des Steuerpflichtigen erlösche, sei die Veranlagung bis zu seinem Todestag durchzuführen. Die bis zum Todestag des Erblassers entstandene Einkommensteuer sei am Bewertungsstichtag rechtlich entstanden und daher als Nachlassverbindlichkeit abzugsfähig.

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 02.11.2011, 4 K 2263/11 Erb

Erbschaftsteuergesetz: Bundesfinanzministerium tritt Verfahren vor BFH bei

Das Bundesfinanzministerium ist einem Revisionsverfahren vor dem Bundesfinanzhof (BFH) beigetreten, in dem es um die Verfassungskonformität des Erbschaftsteuergesetzes nach der Reform zum 01.01.2009 geht. Das Ministerium ist damit einer Aufforderung des BFH gefolgt.

Wie aus einer Antwort der Bundesregierung (BT-Drs. 17/9077) auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (BT-Drs. 17/8948) hervorgeht, wird das Ministerium eine Stellungnahme abgeben. Dieser Stellungnahme aber könne es mit Rücksicht auf das laufende Gerichtsverfahren nicht vorgreifen.

Hintergrund: Der BFH hat mit Beschluss vom 05.10.2011 (Aktenzeichen: II R 9/11) das Bundesfinanzministerium aufgefordert, dem Verfahren beizutreten, in dem die Verfassungskonformität des Erbschaftsteuergesetzes nach der Reform zum 01.01.2009 strittig ist. Unter anderem wird die Frage aufgeworfen, ob der allgemeine Gleichheitsgrundsatz nach Artikel 3 des Grundgesetzes dadurch verletzt ist, dass durch rechtlich zulässige Gestaltung zu einer steuerlichen Vollverschonung optiert werden kann.

Deutscher Bundestag, PM vom 05.04.2012

Erbschaftsteuer: Verwahrlost muss nicht „unbewohnbar“ bedeuten

Das Hessische Finanzgericht hat entschieden, dass der Erbe eines unbewohnbaren zugemüllten Hauses dennoch Erbschaftsteuer zahlen muss.

Dass das Haus in einem verwahrlosten Zustand vererbt worden ist, bedeute nicht, dass es nicht bewohnbar gemacht werden könne. Erbschaftsteuer fiele nur dann nicht an, wenn „ein Gebäude auf Dauer nicht benutzbar sei“, wie zum Beispiel nach einem schlimmen Hochwasserschaden.

Hessisches FG, 3 K 2993/09 vom 26.05.2011

Außergewöhnliche Belastung: Sittliche Verpflichtung zur Übernahme von Bestattungskosten reicht aus

Wer einen nahen Angehörigen beerdigt, der kann die Bestattungskosten als außergewöhnliche Belastung vom steuerpflichtigen Einkommen abziehen. Voraussetzung dafür ist, dass die Aufwendungen nicht aus dem Nachlass bestritten werden können und dass sie nicht durch sonstige, dem Steuerzahler – im Zusammenhang mit dem Tod des Angehörigen – zugeflossene Geldleistungen gedeckt sind, also etwa durch eine Versicherung.

Im vorliegenden Fall wurde dennoch gegen einen Enkel entschieden, der seine Großmutter bestatten ließ, weil sich die rechtmäßigen Erben nicht „kümmerten“. Er behauptete, dass die Oma kein Erbe hinterlassen hatte, blieb aber den Nachweis darüber schuldig.

Sächsisches FG, 8 K 41/10 vom 19.01.2011

Medien & Telekommunikation

Herstellergarantie: Internet-Werbung für „AppleCare Protection Plan“ rechtswidrig?

Der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) hat den Computerhersteller Apple gemeinsam mit zehn anderen europäischen Verbraucherorganisationen abgemahnt, weil er die Bewerbung seiner kostenpflichtigen Herstellergarantie für rechtswidrig hält. Der vzbv beklagt, dass Apple im Internet für eine gebührenpflichtige Herstellergarantie werbe, ohne deutlich auf ohnehin bestehende Gewährleistungsrechte hinzuweisen. Das Unternehmen habe jetzt bis zum 30.03.2012 Zeit, um eine Unterlassungserklärung abzugeben.

Wer auf der deutschen Website von Apple Produkte bestellt, dem empfiehlt das Unternehmen laut vzbv den Kauf einer zwei- oder dreijährigen Herstellergarantie, den sogenannten AppleCare Protection Plan. Es preise die Garantie unter anderem wie folgt an: „Alle Hardwareprodukte werden mit einer einjährigen Hardwaregarantie ab Kaufdatum geliefert. Durch den Kauf des AppleCare Protection Plan lässt sich der Anspruch auf Service und Support verlängern.“

Nach Auffassung des vzbv klärt Apple jedoch nicht deutlich genug über die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche des Käufers gegenüber dem Händler auf. Diese würden in der EU mindestens zwei Jahre ab Übergabe der Kaufsache gelten. Gäben Hersteller eine eigene Garantie ab, müssten sie einfach und verständlich auf die gesetzlichen Ansprüche hinweisen.

Diesen Anforderungen genügt die Aufmachung der Apple-Garantie nach Ansicht des vzbv nicht. Vielmehr könne bei Verbrauchern der Eindruck entstehen, dass sie ohne die kostenpflichtige Herstellergarantie nach einem Jahr keinen Anspruch mehr auf Gewährleistung haben. Damit halte Apple sie davon ab, ihre gesetzlichen Ansprüche geltend zu machen. Dies verstoße gegen die Vorschriften des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb.

Verbraucherzentrale Bundesverband, PM vom 19.03.2012

Online-Speicher-Dienst „RapidShare“ hat Prüf- und Handlungspflichten in Bezug auf urheberrechtswidrige Downloads

Wer Dritten ohne Zustimmung des Urhebers ein Werk über einen Online-Speicher-Link im Rahmen einer Downloadlink-Sammlung uneingeschränkt im Internet zur Verfügung stellt, verletzt das Recht des Urhebers, über die öffentliche Wiedergabe seines Werkes zu entscheiden. Als Störer kann auch derjenige auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, der den entsprechenden Online-Speicherplatz zur Verfügung stellt. Dies gilt nach Ansicht des Oberlandesgerichts (OLG) Hamburg jedenfalls dann, wenn sein Geschäftsmodell strukturell die Gefahr massenhafter Begehung von Urheberrechtsverletzungen in einem Umfang in sich birgt, der die Erfüllung von Prüf- und Handlungspflichten zumutbar macht. Der Entscheidung liegt ein Rechtsstreit zwischen der GEMA und dem Online-Speicher-Unternehmen Rapidshare zugrunde. Das OLG hat wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache die Revision zum Bundesgerichtshof zugelassen.

Rechtlicher Hintergrund: Nach dem Urheberrechtsgesetz steht dem Urheber eines geschützten Werkes das ausschließliche Recht zu, sein Werk öffentlich wiederzugeben. Dies umfasst auch das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung, zum Beispiel im Internet.

In einem früheren Urteil aus dem Jahr 2008 (Rapidshare I) hatte das OLG entschieden, dass ein Werk bereits mit dem Einstellen in den Online-Dienst „RapidShare“ öffentlich zugänglich im Sinne des Urheberrechtsgesetzes gemacht wird. Hieran hält das OLG nicht mehr fest. Es geht nun davon aus, dass ein Werk erst dann öffentlich zugänglich gemacht worden ist, wenn die jeweiligen RapidShare-Links im Rahmen von Downloadlink-Sammlungen im Internet dritten Personen uneingeschränkt zur Verfügung gestellt worden sind.

Das OLG begründet dies mit den fortentwickelten Nutzungsgewohnheiten im Internet. Möglichkeiten, Dateien auf Servern dritter Unternehmen dezentral im Netz zu speichern, seien im Vordringen. Nutzer speicherten immer häufiger Daten bei einem Webhoster, um auf diese



Daten jederzeit mit ihren Mobilgeräten zugreifen zu können. Allein der Upload eines urheberrechtlich geschützten Werkes auf den Dienst eines Sharehosters wie der Beklagten lasse daher keinen verlässlichen Rückschluss zu, dass es sich hierbei zwingend um eine rechtswidrige Nutzung handele. Im vorliegenden Fall könne daher ein „öffentliches Zugänglichmachen“ erst in einer ersten – urheberrechtswidrigen – Veröffentlichung des Downloadlinks liegen.

Nach Ansicht des OLG kann die beklagte Rapidshare AG dabei als Störerin auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Ihr Geschäftsmodell beruhe strukturell und insbesondere im Hinblick auf die in der Vergangenheit erfolgte besondere Förderung massenhaften Zugriffs auf einzelne Dateien (zum Beispiel durch ein Bonussystem) die Gefahr massenhafter Begehung von Urheberrechtsverletzungen in einem Umfang in sich, der die Erfüllung von Prüf- und Handlungspflichten zumutbar mache. Die Beklagte sei verpflichtet, konkrete Maßnahmen zur Vermeidung weiterer Rechtsverletzungen zu ergreifen, sobald ihr bekannt wird, dass Musikwerke urheberrechtswidrig öffentlich abrufbar sind.

Oberlandesgericht Hamburg, Entscheidung vom 14.03.2012, 5 U 87/09).

Abfallen im Internet: Freiheits- und Geldstrafen für Betreiber

Wegen Betriebens von Kostenfallen im Internet hat das Hamburger Landgericht (LG) gegen sieben Angeklagte Freiheitsstrafen zwischen einem Jahr und 3 ¾ Jahren sowie Geldstrafen verhängt. Mit ihren über einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren betriebenen Abfallen hätten die Angeklagten bei rund 65.000 Internetnutzern einen Schaden von insgesamt mindestens 4,5 Millionen Euro verursacht, so das Gericht. Die Angeklagten haben mit unterschiedlichen Unternehmen im Internet sogenannte Sinnlosangebote unterbreitet. Sie haben Leistungen kostenpflichtig angeboten, die andernorts kostenfrei zu erhalten wa-

ren. Auf diese Weise wurde zum Beispiel Freeware, also frei erhältliche Software, kostenpflichtig angeboten. Der Hinweis auf die Kostenpflicht war absichtlich so positioniert, dass er bei flüchtiger Betrachtung der Websites leicht übersehen werden konnte. Wer sich auf den Websites der Angeklagten anmeldete, erhielt anschließend eine E-Mail, in der ihm der Abschluss eines Vertrags bestätigt und er zur Zahlung von 60 beziehungsweise 84 Euro aufgefordert wurde. Kam er der Zahlungsaufforderung nicht nach, folgten in zahlreichen Fällen Zahlungsaufforderungen seitens des ebenfalls mitangeklagten Rechtsanwalts.

Laut LG Hamburg erfüllt dieses Verhalten den Tatbestand des Betruges. Mit den an die Kunden versandten Zahlungsaufforderungen hätten die Angeklagten den Kunden vorgetäuscht, diese seien eine vertragliche Zahlungsverpflichtung eingegangen. Tatsächlich seien jedoch keine Verträge zustande gekommen, weil den Angeklagten wegen des Inhalts ihrer sinnlosen Angebote und der gezielten Gestaltung ihrer Websites klar gewesen sei, dass Kunden, die sich dort anmeldeten, den Kostenhinweis übersehen hatten. Wenn aber ein Kunde keine entgeltliche Leistung in Anspruch nehmen möchte und der Anbieter dies erkenne beziehungsweise hiervon ausgehe, komme kein Vertrag über eine kostenpflichtige Leistung zustande.

Der Angeklagte, der als Initiator der Taten an allen wesentlichen Entscheidungen maßgeblich beteiligt und für die Konzeption der Websites verantwortlich war, ist laut Gericht insbesondere wegen gewerbs- und bandenmäßigen Betrugs zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und neun Monaten verurteilt worden. Gegen drei weitere Angeklagte seien Freiheitsstrafen zwischen einem Jahr und einem Jahr und zehn Monaten festgesetzt worden, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Die übrigen drei Angeklagten seien wegen ihrer untergeordneten Beihilfehandlungen zu Geldstrafen verurteilt beziehungsweise mit Strafvorbehalt verwarnt worden.

Landgericht Hamburg, 608 Kls 8/11, nicht rechtskräftig

Staat & Verwaltung

Abgabe von Steuererklärungen durch Steuerberater: Kontingentierungsverfahren der Finanzverwaltung rechtens

Das in Nordrhein-Westfalen durch Erlass des Finanzministers eingeführte sogenannte Kontingentierungsverfahren für Steuerberater bei der Abgabe von Steuererklärungen ist nicht zu beanstanden. Dies hat das Finanzgericht Düsseldorf entschieden. Die für das Kontingentierungsverfahren aufgestellten Voraussetzungen ließen keinen Ermessensfehler erkennen. Insbesondere drohe kein Datenmissbrauch.

Hintergrund: Das Kontingentierungsverfahren bietet teilnehmenden Steuerberatern die Möglichkeit, bis zu 25 Prozent der von ihnen abzugebenden Steuererklärungen ohne begründeten Fristverlängerungsantrag bis zum 28.02. des Zweitfolgejahres abzugeben. Das Kontingentierungsverfahren sieht vor, dass der Steuerberater bis zum 30.09. des Folgejahres 40 Prozent, bis zum 31.12. des Folgejahres 75 Prozent und bis zum 28./29.02. des darauf folgenden Jahres 100 Prozent der zu erstellenden Steuererklärungen einreicht. Für Berater, die nicht an dem Verfahren teilnehmen, läuft die Abgabefrist bis zum 31.12. des Folgejahres und kann nur bei begründetem Einzelantrag bis zum 29.02. des Zweitfolgejahres verlängert werden.

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 15.03.2012, 12 K 509/12 AO

Finanzrechtsweg: Nicht für Klage auf Akteneinsicht nach Abschluss des Besteuerungsverfahrens

Für die Durchsetzung eines öffentlich-rechtlichen Anspruchs auf Akteneinsicht aus dem Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Schleswig-Holstein (IFG-SH) ist der Finanzrechtsweg dann nicht eröffnet, wenn die Auskunft oder die Akteneinsicht in die Verwaltungsakten erst nach Abschluss des Besteuerungsverfahrens aus außersteuerlichen Gründen begehrt wird. Dies stellt das Finanzgericht Schleswig-Holstein klar.

Der Kläger beehrte zur Geltendmachung einer Schadenersatzklage gegen das Land Schleswig-Holstein wegen einer 1996 erfolgten Steuerfestsetzung Einsicht in die über ihn geführten Steuerakten für die Jahre 1995 bis 1997. Den Antrag lehnte das beklagte Finanzamt ab, da kein berechtigtes Interesse des Klägers vorliege. Im Einspruchs- und

Klageverfahren stützte sich der Kläger auf das IFG-SH, das Landesdatenschutzgesetz, § 198 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) und sein Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung.

Das FG hat entschieden, dass der Finanzrechtsweg unzulässig ist. Es hat den Rechtsstreit an das sachlich und örtlich zuständige Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht verwiesen. Die Voraussetzungen der Finanzgerichtsordnung, wonach in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über Abgabenangelegenheiten der Finanzrechtsweg eröffnet ist, lägen nicht vor. Der Rechtsstreit hänge nicht mit der Verwaltung von Abgaben zusammen. Der Kläger begehre keine Akteneinsicht, um die daraus gewonnenen Informationen im Zusammenhang mit der Steuerfestsetzung oder Steuererhebung zu verwerten. Er wolle die Akteneinsicht vielmehr aus einem außersteuerlichen Grund erzwingen.

Finanzgericht Schleswig-Holstein, Beschluss vom 08.11.2011, 5 K 113/11, rechtskräftig

Unternehmenssteuern: EU-Kommission verklagt Deutschland

Mit einer Klage gegen Deutschland will die Europäische Kommission eine steuerliche Gleichbehandlung bestimmter Unternehmen unabhängig davon erreichen, in welchem EU-Land sie ihren Sitz haben. Die EU-Behörde beschloss die Klage vor dem Europäischen Gerichtshof am 22.03.2012 in Brüssel.

In dem Vertragsverletzungsverfahren bemängelt sie, dass bestimmte gebietsfremde Gesellschaften von den Vorteilen der deutschen Körperschaftsteuerregelung für Organschaften ausgeschlossen sind. Nach deutschem Recht könne eine Gesellschaft mit Sitz im Ausland nicht Teil einer steuerlichen Organschaft sein, auch wenn sich der Ort ihrer Geschäftsleitung in Deutschland befindet. Das bedeute in der Praxis, dass eine solche Gesellschaft, selbst wenn sie in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig wäre, die steuerlichen Vorteile der Organschaftsregelung nicht in Anspruch nehmen könnte. Einer dieser Vorteile sei der inländische Gewinn- und Verlustausgleich innerhalb der steuerlichen Organschaft in Deutschland. Dies verstößt nach Ansicht der Kommission gegen die EU-Bestimmungen über die Niederlassungsfreiheit.

Deutschland habe zwar 2011 ein Verwaltungsgrundschreiben herausgegeben, um die Vertragsverletzung abzustellen. Nach der ständi-



gen Rechtsprechung des Gerichtshofs könne jedoch eine durch eine Rechtsvorschrift verursachte Vertragsverletzung nur durch eine Änderung des betreffenden Gesetzes und nicht allein durch ein Rundschreiben abgestellt werden, betont die Kommission.
Europäische Kommission, PM vom 22.03.2012

Wenn der Europäische Gerichtshof Steuerregeln kritisiert

Im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens können nationale Gerichte in einem bei ihnen anhängigen Rechtsstreit dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) Fragen nach der Auslegung des Unionsrechts oder nach der EU-Gültigkeit vorlegen. Diese Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, die mit einem ähnlichen Problem befasst werden.

Nun hat der EuGH entschieden, dass die sofortige Einziehung der Steuer zum Zeitpunkt der Verlegung des Sitzes einer Gesellschaft gegen EU-Recht verstößt, wenn ein Staat der Gesellschaft keine Möglichkeit bietet, die Zahlung des Steuerbetrags aufzuschieben (Az. C-371/10).

In zugrunde liegenden Fall war eine Gesellschaft Inhaberin einer Forderung in Pfund Sterling. Nach einer Steigerung des Kurses gegenüber der Heimatwährung war ein nicht realisierter Kursgewinn bei dieser Forderung entstanden. Später verlegte die Gesellschaft ihren Verwaltungssitz ins Vereinigte Königreich. Folglich hörte sie auf, im Wegzugsland steuerpflichtige Gewinne zu erzielen. Infolgedessen erstellte der Fiskus eine Schlussrechnung über die latenten Wertzuwächse, die zum Zeitpunkt der Verlegung des Sitzes dieses Unternehmens bestanden, und verlangten sofortige Zahlung.

Nach dem EuGH kann sich die Firma auf die Niederlassungsfreiheit berufen, um die Entscheidung der Steuerbehörden anzufechten. Sie muss im Vergleich zu einer ähnlichen Gesellschaft, die ihren Sitz unverändert belässt, einen Liquiditätsnachteil erleiden. Denn nach der nationalen Regelung zieht die Verlegung des Sitzes einer Gesellschaft in einen

anderen Mitgliedstaat die sofortige Besteuerung der nicht realisierten Wertzuwächse beim verlegten Vermögen nach sich, während solche Wertzuwächse nicht besteuert werden, wenn eine solche Gesellschaft ihren Sitz nur im Inland verlegt. Diese unterschiedliche Behandlung ist geeignet, eine Gesellschaft davon abzuhalten, ihren Sitz in einen anderen Mitgliedstaat zu verlegen, und stellt eine nach den Bestimmungen des Vertrags über die Niederlassungsfreiheit grundsätzlich verbotene Beschränkung dar.

Die Richter wiesen darauf hin, dass die Aufteilung der Besteuerungsbefugnis zwischen den Mitgliedstaaten ein legitimes Ziel ist. Sie bleiben befugt, insbesondere zur Beseitigung der Doppelbesteuerung, die Kriterien für die Aufteilung ihrer Steuerhoheit vertraglich oder einseitig festzulegen. Die Verlegung des tatsächlichen Verwaltungssitzes kann nicht bedeuten, dass der Herkunftsmitgliedstaat auf sein Recht zur Besteuerung eines Wertzuwachses, der unter seiner Steuerhoheit vor dieser Verlegung erzielt wurde, verzichten muss. Zur Beurteilung der Verhältnismäßigkeit einer solchen Regelung ist jedoch zwischen der Festsetzung des Steuerbetrags und seiner Einziehung zu unterscheiden. Nach Ansicht des Gerichtshofs beachtet der Herkunftsmitgliedstaat den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, wenn er zur Wahrung seiner Steuerhoheit die Steuer endgültig festsetzt, die für die in seinem Hoheitsgebiet erzielten, aber nicht realisierten Wertzuwächse zu dem Zeitpunkt geschuldet wird, zu dem seine Besteuerungsbefugnis der betreffenden Gesellschaft gegenüber endet. Einer Gesellschaft muss nicht garantiert werden, dass die Verlegung ihres tatsächlichen Verwaltungssitzes in einen anderen Mitgliedstaat steuerneutral ist.

Eine Regelung eines Mitgliedstaats, die die sofortige Einziehung der Steuer auf die nicht realisierten Wertzuwächse bei den Vermögensgegenständen einer Gesellschaft, die ihren tatsächlichen Verwaltungssitz in einen anderen Mitgliedstaat verlegt, zum Zeitpunkt dieser Verlegung vorschreibt, ist jedoch unverhältnismäßig.

Bußgeld & Verkehr

Luftraumsperrung nach Vulkanausbruch: Airlines müssen festsitzende Fluggäste betreuen

Luftfahrtunternehmen müssen Fluggäste, deren Flug aufgrund außergewöhnlicher Umstände, wie der Schließung des Luftraums infolge eines Vulkanausbruchs, annulliert wurde, betreuen. Dies stellt der Generalanwalt des Europäischen Gerichtshofes Yves Bot klar.

Die Schlussanträge des Generalanwaltes ergingen in Zusammenhang mit der Sperrung des Luftraumes in Nordeuropa im April 2010 wegen der durch den isländischen Vulkan Eyjafjallajökull ausgestoßenen Aschewolke. Im Kern ging es um die Frage, ob die auf einen Vulkanausbruch zurückzuführende Schließung des Luftraums unter den Begriff „außergewöhnliche Umstände“ fällt, der das Luftfahrtunternehmen nach EU-Recht verpflichtet, die Fluggäste zu betreuen, oder ob sie zu einer Kategorie gehört, die über die außergewöhnlichen Umstände hinausgeht und zur Befreiung des Unternehmens von dieser Betreuungspflicht führen kann.

Bot weist zunächst darauf hin, dass der Begriff „außergewöhnliche Umstände“ im Unionsrecht nicht definiert ist. Seine Tragweite sei entsprechend seinem Sinn nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch, dem Zusammenhang, in dem er verwendet wird, und der mit der Regelung, zu der er gehört, verfolgten Ziele zu bestimmen. Im täglichen Sprachgebrauch bezeichne dieser Begriff alle Umstände, auf die das Luftfahrtunternehmen keinen Einfluss hat. Es handele sich um ein Ereignis, das nicht Teil der normalen Ausübung der Tätigkeit des Luftfahrtunternehmens ist und aufgrund seiner Natur oder Ursache von ihm tatsächlich nicht zu beherrschen ist.

Nach Auffassung des Generalanwaltes müssen alle Ereignisse, die diese Kriterien erfüllen, von einem Begriff erfasst werden, ohne Raum für eine gesonderte Kategorie „besonders außergewöhnlicher“ Ereignisse zu lassen, die die völlige Befreiung des Luftfahrtunternehmens von seinen Verpflichtungen bewirken würde. Für diese Beurteilung spreche das mit dem einschlägigen Unionsrecht verfolgte Ziel, den Schutz der Fluggäste zu verbessern, die wegen des Eintritts außergewöhnlicher Umstände am Flughafen festsitzen.

Genau aus diesem Grund aber sei der Unionsgesetzgeber im Unterschied zur Ausgleichspflicht der Airlines davon ausgegangen, dass die

Betreuungspflicht unabhängig davon, welches Ereignis die Annullierung bewirkt hat, und gleichgültig, ob das Luftfahrtunternehmen dieses Vorkommnis gegebenenfalls zu vertreten hat, fortbestehen muss. Insoweit sei die Betreuung der Fluggäste gerade in einem Fall besonders wichtig und vorrangig, in dem deren Flug wegen eines Vulkanausbruchs annulliert worden ist, der zur Schließung des Luftraums mehrerer Mitgliedstaaten für mehrere Tage geführt und bestimmte Fluggäste gezwungen hat, am Flughafen und sehr häufig weit weg von zuhause auszuharren und abzuwarten, bis dieser Luftraum wieder geöffnet wurde.

Generalanwalt des Europäischen Gerichtshofes, Schlussanträge vom 22.03.2012, C-12/11

Straßenausbau: Wiederkehrende Beiträge verfassungsgemäß

Gegen die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Straßenausbau durch die Gemeinden bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Dies jedenfalls meint das Verwaltungsgericht (VG) Neustadt, das damit der Einschätzung des Koblenzer VG entgegentritt. Allerdings hat das VG Neustadt in den zugrunde liegenden drei Eilverfahren Vorgaben zu den Voraussetzungen gemacht, unter welchen eine Gemeinde berechtigt ist, wiederkehrende Beiträge über einen längeren Zeitraum zu kalkulieren.

Die Regelungen zu den wiederkehrenden Beiträgen wurden 2006 vom Gesetzgeber neu ausgestaltet. Das Modell genießt seitdem laut VG zunehmend Beliebtheit bei den Gemeinden. Es erlaubt den Kommunen, auf der Basis der jährlich oder bis zu einem Zeitraum von fünf Jahren kalkulierten Aufwendungen für den Straßenbau wiederkehrende Beiträge zu erheben.

Wegen Zweifeln an der Verfassungskonformität des wiederkehrenden Beitrags hat sich das VG Koblenz im Sommer 2011 an das Bundesverfassungsgericht gewandt. Das VG Neustadt teilt diese Zweifel an der Verfassungskonformität der einschlägigen Regelungen im Kommunalabgabengesetz nicht. Allerdings macht es Vorgaben, unter welchen Voraussetzungen eine Gemeinde berechtigt ist, wiederkehrende Beiträge über einen längeren Zeitraum zu kalkulieren.



So müsse insbesondere ein hinreichendes Bauprogramm erstellt und auf dieser Grundlage eine pflichtgemäße Schätzung der in diesem Zeitraum jährlich zu erwartenden Aufwendungen erfolgen. Nicht zulässig sei es, für drei von fünf Beitragsjahren Aufwendungen zu planen, aber für fünf Jahre Beiträge zu erheben, selbst wenn nach Ablauf der fünf Jahre insgesamt kein Überschuss der Gemeinde kalkuliert gewesen sei.

An dem Aufwand der Ausbaumaßnahmen beim wiederkehrenden Beitrag müssten sich die Gemeinden in demselben Umfang beteiligen wie in der Vergangenheit. Die bisher übliche Berechnungspraxis sei beizubehalten. Weder die begriffliche Neufassung des Gesetzes noch die vom Gesetzgeber vorgenommene Absenkung des Gemeindeanteils im Vergleich zur früheren Rechtslage rechtfertigten es, nunmehr höhere Aufwendungen auf die Beitragsschuldner abzuwälzen.

Schließlich hat das VG Neustadt noch entschieden, dass allein der Austausch einiger Leuchtaufsätze bei der Straßenbeleuchtung – auch unter Berücksichtigung europarechtlicher Vorgaben zu Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Leuchtstofflampen – keine beitragsfähige Maßnahme darstelle. Es weist allerdings darauf hin, dass sich ein solcher Austausch für die Gemeinden durch die damit verbundene Verringerung der Betriebskosten dennoch rechnen könne. Verwaltungsgericht Neustadt, Beschlüsse vom 02.03.2012, 1 L 113/12. NW, 1 L 114/12. NW und 1 L 116/12. NW

Zugreisende dürfen von Bundespolizei verdachts-unabhängig kontrolliert werden

Beamte der Bundespolizei dürfen Reisende verdachtsunabhängig kontrollieren. Das gilt zumindest auf Bahnstrecken, die Ausländern zur unerlaubten Einreise oder zu Verstößen gegen das Aufenthaltsgesetz dienen. Den Beamten sei es bei Stichprobenkontrollen nicht verwehrt, die Auswahl der anzusprechenden Personen auch nach dem äußeren Erscheinungsbild vorzunehmen, so das Koblenzer Verwaltungsgericht (VG).

Ein Zugreisender wurde auf einer Bahnstrecke durch zwei uniformierte Beamte der Bundespolizei angesprochen und aufgefordert, sich auszuweisen. Da der Kläger seine Papiere nicht vorlegte, durchsuchten die Beamten seinen Rucksack, ohne aber die Ausweispapiere zu finden. Daraufhin wurde der Kläger zur zuständigen Dienststelle der Bundespolizei verbracht, wo bei ihm ein Führerschein gefunden und seine Personalien festgestellt werden konnten.

Im Verlauf eines nachfolgenden Strafverfahrens wegen Beleidigung gegen den Kläger äußerte ein Beamter der Bundespolizei zum Grund für die Kontrolle, wenn er die Vermutung habe, ein Reisender halte sich möglicherweise illegal auf, frage er, wohin der Reisende fahre und bitte um Vorlage von Ausweispapieren. Er spreche dabei Leute an, die ihm als Ausländer erschienen. Ein Kriterium sei hierbei auch die Hautfarbe. Mit seiner Klage begehrt der Kläger die Feststellung, die Maßnahmen der Polizei seien rechtswidrig gewesen.

Hiermit hatte er keinen Erfolg. Die Identitätsfeststellung, so die Richter, sei rechtmäßig gewesen. Die einschlägigen Vorschriften verpflichteten die Beamten der Bundespolizei, bei einer Kontrolle entsprechende Lagerkenntnisse und einschlägige grenzpolizeiliche Erfahrung zugrunde zu legen. Hierdurch werde willkürliches Vorgehen ausgeschlossen. Nach den polizeilichen Erkenntnissen würden die Nahverkehrszüge auf der Strecke, die der Kläger gefahren sei, für die unerlaubte Einreise und zu Verstößen gegen das Aufenthaltsgesetz genutzt. Dies berechtige die Bundespolizei dazu, die in den Zügen befindlichen Personen verdachtsunabhängig zu kontrollieren.

Aus Gründen der Kapazität und Effizienz sei die Bundespolizei auf Stichprobenkontrollen beschränkt. Deswegen dürften deren Beamte die Auswahl der anzusprechenden Personen auch nach dem äußeren Erscheinungsbild vornehmen. Da die Identität des Klägers in der Bahn von den Beamten nicht habe festgestellt werden können, seien sie aufgrund einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung auch zur Durchsuchung des Rucksackes nach Ausweispapieren berechtigt gewesen.

Verwaltungsgericht Koblenz, Urteil vom 28.02.2012, 5 K 1026/11.KO

Verbraucher, Versicherung & Haftung

„Sparkling-Tea“: Aufmachung nicht irreführend

Die aktuelle Aufmachung des unter der Marke Schweppes vertriebenen Produktes „Sparkling-Tea“ in den Varietäten „Black Tea/Peach & Jasmin“, „Green Tea/Citrus & Ginger“ und „Rooibos/Orange & Lemongras“ ist nicht irreführend. Dies hat das Oberlandesgericht (OLG) Hamm entschieden und damit eine Entscheidung der Vorinstanz bestätigt.

Geklagt hatte ein Verein von Unternehmern, die Tee importieren und vertreiben. Der Verein sah in der aktuellen Aufmachung des von der Beklagten unter der Marke Schweppes vertriebenen Produktes „Sparkling-Tea“, auf der Früchte abgebildet sind, eine Irreführung dahingehend, dass in dem Getränk sowohl aufgebühter Tee als auch Fruchtsaft oder Fruchtmarm enthalten sei. Er machte Unterlassungsansprüche geltend.

Die Klage war erfolglos. Die Aufmachung der streitgegenständlichen „Sparkling-Tea-Flaschen“ erwecke nicht den falschen Eindruck, dass es sich bei dem Getränk in der Flasche um einen aufgebühten Tee, sondern vielmehr um ein Erfrischungsgetränk mit Tee-Extrakt handele, so das OLG. Das Getränk heiße nicht nur „Tea“, sondern „Sparkling Tea“. Die Aufmachung erinnere an Eistee. Der Wortzusatz „Mit Kohlensäure & wertvollen Auszügen von Tee“ stelle klar, dass es sich nicht um aufgebühten Tee handele. Zudem sei auf der für Erfrischungsgetränke typischen durchsichtigen Flasche der ausdrückliche Zusatz „Erfrischungsgetränk“ enthalten.

Die Abbildung der Früchte beziehungsweise der Rooibos-Pflanze auf den Flaschen erwecke nicht den irreführenden Eindruck, dass in dem Getränk Fruchtsaft oder Fruchtmarm enthalten sei. Durch die Abbildungen werde auf die Geschmacksrichtung hingewiesen. Diese Geschmacksrichtung werde in unmittelbarer Nähe der Abbildungen zudem als „Citrus & Ginger Geschmack“, „Peach & Jasmin Geschmack“ sowie „Orange & Lemongras Geschmack“ beschrieben. Mit der jeweiligen Getränkefarbe, die dem jeweiligen Tee folge, werde auch nicht vorgetäuscht, dass Fruchtsaft oder Fruchtmarm, die eine natürliche Farbe haben, enthalten sei. Letzte Zweifel eines kritischen Verbrauchers könnten durch einen Blick auf die Zutatenliste ausgeräumt werden.

Oberlandesgericht Hamm, Urteil vom 14.02.2012, I-4 U 143/11

Bowling mit der Firma: Nicht immer unfallversichert

Wer auf die Einladung einer Fremdfirma mit seinen Firmenkollegen bowlen geht und sich dabei verletzt, hat keine Ansprüche gegen die gesetzliche Unfallversicherung. Dies hat das Landessozialgericht (LSG) Sachsen-Anhalt entschieden.

Ein Arbeitnehmer hatte sich beim Bowling mit Firmenkollegen die Schulter verrenkt, als er nach einem gelungenen Wurf abgeklatscht wurde. Das LSG hat die Klage auf Anerkennung als Arbeitsunfall abgewiesen.

Wenn der Arbeitgeber eine Betriebsveranstaltung organisiere, sei der teilnehmende Arbeitnehmer gesetzlich unfallversichert, so das LSG. Dies gelte hier jedoch nicht, weil eine Fremdfirma im Anschluss an eine Produktschulung die Arbeitnehmer zu Abendessen und Bowling eingeladen habe. Es sei keine betriebseigene Gemeinschaftsveranstaltung gewesen, da der Arbeitgeber die Teilnahme nicht ausdrücklich gewünscht hätte. Daran ändere auch nichts, dass er spontan für die Getränke aufgekommen sei. Es sei eine Marketingveranstaltung der Fremdfirma geblieben.

Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 08.12.2011, L 10 U 31/08, rechtskräftig

Reisemängel genau dokumentieren

Wird eine Reisepreisminderung wegen Reisemängeln geltend gemacht, sind diese im Einzelnen zu schildern. Die Behauptungen „riesige Baustelle“ oder „katastrophale hygienische Zustände“ reichen dafür nicht aus. Auch die erfolgten Reklamationen seien genau darzulegen, betont das Amtsgericht (AG) München.

Ein Ehepaar buchte für Mitte Dezember 2010 für sich und seinen fünfmonatigen Sohn eine achttägige Reise nach Ägypten zum Preis von 808 Euro. Der Reisepreis beinhaltete die Flüge, Unterbringung und Verpflegung. Nach ihrer Rückkehr verlangten sie vom Reiseveranstalter 606 Euro vom Reisepreis zurück und darüber hinaus noch insgesamt 700 Euro Entschädigung für entgangene Urlaubsfreude. Das Hotel habe sich als riesige Baustelle erwiesen, die hygienischen Verhältnisse seien eine Katastrophe gewesen. Die sanitären Einrichtungen



seien nur unzureichend gereinigt worden. Das Essen sei wenig appetitlich, der Service nicht zufriedenstellend und das Unterhaltungsprogramm dürftig gewesen. Der Rückflug habe sich als Desaster erwiesen, und zwei Koffer seien erst Wochen später zu Hause angekommen. Die Mängel seien auch mehrfach reklamiert worden.

Das stimme alles nicht, so die Reiseveranstalterin. Im Gegenteil hätten die Reisenden gleich zu Beginn ein Zimmer mit Meerblick bekommen, sodass der geringe Baulärm gar nicht mehr hörbar gewesen sei. Ansonsten sei alles in Ordnung gewesen.

Das Ehepaar, das eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen hatte, erhob Klage vor dem AG München auf Zahlung von 1.306 Euro und 223 Euro Rechtsanwaltskosten. In der mündlichen Verhandlung wies die zuständige Richterin beide darauf hin, dass der Vortrag zu den Mängeln der Reise und des Rückflugs gänzlich ungenau sei. Pauschale Angaben wie „riesige Baustelle“, „katastrophale hygienische Zustände“ oder ähnliches genügten dafür nicht. Auch sei den Klägern ein anderes Zimmer zugewiesen worden. Dass auch dort Lärm wahrgenommen habe werden können, sei ebenfalls nicht nachvollziehbar dargelegt worden. Das die Mängel „mehrfach“ gerügt worden seien, sei ebenfalls kein ausreichender Vortrag.

Die Reiseveranstalterin bot dem Ehepaar einen Betrag von 150 Euro an, den diese im Wege des Vergleiches schließlich auch annahmen. Von den Kosten des Rechtsstreits mussten sie 89 Prozent übernehmen

Hinweis.

Das AG München rät deshalb dazu, Mängel am Urlaubsort sowie die deswegen erfolgten Reklamationen nach Tag, Stunde und Uhrzeit zu dokumentieren. Es sei auch sinnvoll, aussagekräftige Fotos anzufertigen.

Amtsgericht München, Vergleich vom 09.12.2011, 271 C 13043/11

Gemeinsamer Segeltörn birgt für Skipper Haftungsrisiko

Bei einem Segeltörn haftet der Skipper aus unerlaubter Handlung, wenn sich ein Crewmitglied bei einem fehlerhaften Anlegemanöver verletzt. Dies stellt das Oberlandesgericht (OLG) Hamm klar. Im zugrunde liegenden Fall allerdings entkam der beklagte Skipper einer Haftung, weil das Gericht keinen Fehler bei dessen Anlegemanöver hatte feststellen können.

Im Januar 2007 stürzte ein Crewmitglied, als es bei Dunkelheit von dem Beiboot (Schlauchboot mit Außenbordmotor) über dessen Bug auf die am Heck der Segelyacht befindliche Badeplattform übersteigen wollte. Es erlitt eine schwere Schulterverletzung, sah die Ursache in dem Anlegemanöver des Skippers und wollte diesen für die erlittenen materiellen und immateriellen Schäden verantwortlich machen. Seine auf Feststellung der Ersatzpflicht gerichtete Klage blieb in erster und zweiter Instanz ohne Erfolg.

Ein fehlerhaftes Anlegemanöver, für das der Skipper bei dem gemeinsamen Segeltörn gegenüber dem Crewmitglied aus unerlaubter Handlung haften würde, hat das OLG – sachverständig beraten – nicht festgestellt. Die von dem Skipper gewählte Art des Anlegens des Beibootes (mit dem Bug im rechten Winkel zur Badeplattform) sei zulässig, risikoarm, wegen der fehlenden Achterleine sinnvoll, den Crewmitgliedern körperlich zumutbar und geläufig gewesen. Wetter und Wellen hätten keine Probleme bereitet. Auch der Umstand, dass der Skipper den Außenbordmotor abstellte, sei bei dem angeleinten Boot nicht fehlerhaft. Der Skipper sei auch nicht verpflichtet gewesen, eine zusätzliche Achterleine zu beschaffen und sie beim Anlegen zu verwenden, so das OLG.

Oberlandesgericht Hamm, Urteil vom 25.11.2011, I-9 U 100/10

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

Steuerbelastung von Unternehmen: In Deutschland im EU-Vergleich hoch

Im Hinblick auf die effektive Steuerbelastung von Unternehmen liegt Deutschland unter den 27 EU-Mitgliedsstaaten auf Platz 21. Nur in sechs EU-Staaten ist die Unternehmenssteuerbelastung höher. Dies zeigt eine am 27.03.2012 in Berlin vorgestellte Studie des Zentrums für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW) in Zusammenarbeit mit der Universität Mannheim im Auftrag der Stiftung Familienunternehmen. Darin wird auch festgestellt, dass das deutsche Unternehmenssteuersystem auch nach der Steuerreform des Jahres 2008 reformbedürftig bleibe.

Um die Auswirkungen von Veränderungen im Steuersystem auf die Unternehmen zu ermitteln, hat das ZEW eigenen Angaben zufolge ein Simulationsmodell eingesetzt, den „European Tax Analyzer“. Kern dieses Instruments sei ein Unternehmensmodell, mit dessen Hilfe die effektiven Steuerbelastungen von Unternehmen und ihren Beteiligten unter Berücksichtigung sämtlicher relevanter Steuerarten berechnet werden. Dies geschehe im Wege einer Veranlagungssimulation über einen Zeitraum von zehn Jahren. Damit erlaube es das Modell, in der vorliegenden Studie im Detail die Folgen abzuschätzen, die die Steuerreformpläne der verschiedenen im Bundestag vertretenen Parteien nach sich ziehen würden.

Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung, PM vom 27.03.2012

Umsatzsteuerstatistik 2010: Umsätze um sieben Prozent gestiegen

Im Jahr 2010 gaben rund 3,2 Millionen Unternehmen eine Umsatzsteuer-Voranmeldung mit einem voraussichtlichen Nettoumsatz in Höhe von 5,2 Billionen Euro ab. Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes (Destatis) stieg damit die Zahl der Steuerpflichtigen gegenüber 2009 nur leicht (+ 0,9 Prozent), während sich der Wert der Lieferungen und Leistungen (Umsatz ohne Umsatzsteuer) um sieben Prozent erhöhte.

Ein Blick auf die Branchen zeigt laut Destatis überdurchschnittliche zweistellige Umsatzzuwächse in den Sektoren Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung, Beseitigung von Umweltverschmut-

zungen (+ 12,6 Prozent), Land- und Forstwirtschaft, Fischerei (+ 11,7 Prozent) und im Bereich des Verarbeitenden Gewerbes (+ 11,5 Prozent). Den höchsten Umsatzrückgang (- 10,5 Prozent) habe es bei Finanz- und Versicherungsdienstleistungen gegeben.

Nach Angaben von Destatis erzielten 2010 insgesamt 446 Unternehmen in Deutschland Umsätze von mindestens einer Milliarde Euro, also 34 Unternehmen mehr als in 2009. Zusammen seien die 446 Umsatzmilliardäre auf Lieferungen und Leistungen im Wert von 1.665 Milliarden Euro gekommen. Dies entspreche 31,8 Prozent der Umsätze aller steuerpflichtigen Unternehmen. Die übrigen rund 10.000 Großunternehmen (Jahresumsatz über 50 Millionen Euro) hätten einen Umsatzanteil von 30,4 Prozent erzielt. Weitere 28,7 Prozent des gesamten Umsatzes hätten die 323.000 mittelständigen Unternehmen erwirtschaftet (Jahresumsatz zwischen einer und 50 Millionen Euro). Die verbleibenden etwa 2,8 Millionen Kleinunternehmen kamen laut Bundesamt auf einen Umsatzanteil von 9,1 Prozent.

Nicht erfasst hat das Statistische Bundesamt in der Umsatzsteuerstatistik unter anderem Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis 17.500 Euro und solche, die vorwiegend steuerfreie Umsätze tätigen.

Statistisches Bundesamt, PM vom 28.03.2012

Zusammenfassende Meldung: Verpflichtung zu monatlicher Abgabe bei Überschreiten der Betragsgrenze von 50.000 Euro

Ab dem 01.01.2012 ist die Zusammenfassende Meldung monatlich abzugeben, sofern die Summe der Bemessungsgrundlagen für innergemeinschaftliche Warenlieferungen und Lieferungen im Sinne von § 25b Absatz 2 Umsatzsteuergesetz (UStG) im laufenden Kalendervierteljahr oder in einem der vier vorangegangenen Kalendervierteljahre die Betragsgrenze von 50.000 Euro überschritten hat (§ 18a Absatz 1 Satz 2 und 5 UStG). Dies teilt das Bundeszentralamt für Steuern mit. Die bisherige Betragsgrenze von 100.000 Euro sei nicht mehr anzuwenden.

Bundeszentralamt für Steuern, PM vom 02.04.2012



eBay-Auktion: Geringer Startpreis spricht nicht gegen Originalware

Die Beklagte bot auf der Internetplattform eBay im Rahmen einer Auktion unter Hinzufügung eines Fotos ein Handy zum Verkauf unter der Bezeichnung „Vertu Weiss Gold“ zu einem Startpreis von einem Euro an. Zur Beschreibung heißt es in dem Angebot, dass der Zustand gebraucht sei. Außerdem teilt die Beklagte „allen Liebhabern von Vertu“ in dem Angebotstext mit, dass das Handy nur zum Ausprobieren ausgepackt worden sei, aber ein paar leichte Gebrauchsspuren aufweise. Der Kläger gab ein Maximalgebot von 1.999 Euro ab und erhielt für 782 Euro den Zuschlag. Die Annahme des seitens der Beklagten angebotenen Handys verweigerte er mit der Begründung, dass es sich um ein Plagiat handle. Der Kläger behauptet, dass ein Original des von der Beklagten angebotenen Handys 24.000 Euro koste. Die auf Zahlung von 23.218 Euro Schadenersatz (24.000 Euro abzüglich des Kaufpreises von 782 Euro) gerichtete Klage hatte in den Vorinstanzen keinen Erfolg.

Die dagegen gerichtete Revision des Klägers führte zur Aufhebung des Berufungsurteils. Der BGH hat entschieden, dass der zwischen den Parteien zustande gekommene Kaufvertrag entgegen der Annahme des Berufungsgerichts nicht als sogenanntes wucherähnliches Rechtsgeschäft nichtig ist. Zwar entspreche es der ständigen Rechtsprechung des BGH, dass Rechtsgeschäfte, bei denen ein auffälliges Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung besteht, nichtig sind, wenn weitere Umstände, wie etwa eine verwerfliche Gesinnung, hinzutreten. Auf eine derartige Gesinnung könne beim Verkauf von Grundstücken und anderen hochwertigen Sachen regelmäßig geschlossen werden, wenn der Wert der Leistung annähernd doppelt so hoch sei wie der der Gegenleistung. Von einem solchen Beweisanzeichen könne bei einer Onlineauktion jedoch nicht ohne Weiteres ausgegangen werden. Die Situation einer Internetversteigerung unterscheide sich grundlegend von den bisher entschiedenen Fällen, in denen sich in den Vertragsverhandlungen jeweils nur die Vertragsparteien gegenüberstanden hätten.

Mit der vom Berufungsgericht gegebenen Begründung könne auch eine Beschaffenheitsvereinbarung des Inhalts, dass es sich bei dem angebotenen Mobiltelefon um ein Originalexemplar der Marke Vertu handelt, nicht verneint werden. Das Berufungsgericht meine, gegen die Annahme einer entsprechenden Beschaffenheitsvereinbarung spreche vor allem der von der Beklagten gewählte Startpreis der Auktion von einem Euro. Diese Begründung trägt nach Ansicht des BGH nicht. Dem Startpreis sei angesichts der Besonderheiten einer Internetauktion im Hinblick auf den Wert des angebotenen Gegenstandes grundsätzlich kein Aussagegehalt zu entnehmen. Der bei Internetauktionen erzielbare Preis sei vom Startpreis völlig unabhängig, da er aus den Maximalgeboten der Interessenten gebildet werde. Auch Artikel mit einem sehr geringen Startpreis könnten einen hohen Endpreis erzielen, wenn mehrere Bieter bereit seien, entsprechende Beträge für den Artikel zu zahlen.

Aus diesen Gründen folgt der BGH dem Berufungsgericht schließlich auch insoweit nicht, als es den geltend gemachten Schadenersatzanspruch mit der Hilfsbegründung verneint hat, dem Kläger sei der – unterstellte – Mangel der Unechtheit des von der Beklagten angebotenen Mobiltelefons infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben, weil es erfahrungswidrig sei, dass ein Mobiltelefon mit dem von dem Kläger behaupteten Wert zu einem Startpreis von einem Euro auf einer Internetplattform angeboten werde.

Der BGH hat die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Dieses muss jetzt Feststellungen dazu treffen, ob das Angebot der Beklagten aus der Sicht eines verständigen Empfängers ein Originalgerät der Marke Vertu zum Gegenstand hatte.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 28.03.2012, VIII ZR 244/10